



# Amtsblatt für Brandenburg

## Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

17. Jahrgang

Potsdam, den 30. August 2006

Nummer 34

Inhalt	Seite
<b>Ministerium des Innern</b>	
Gemeinsame Geschäftsordnung für die Ministerien des Landes Brandenburg (GGO) . . . . .	566
Änderung der Richtlinie zum Führen von Dienstkraftfahrzeugen der Polizei . . . . .	566
<b>Ministerium für Wirtschaft</b>	
Veröffentlichung von Entscheidungen nach § 23a des Energiewirtschaftsgesetzes . . . . .	566
<b>Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Familie</b>	
Satzungen des Errichtungsausschusses der Ostdeutschen Psychotherapeutenkammer . . . . .	571
Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales über die Genehmigung der Satzungen des Errichtungsausschusses der Ostdeutschen Psychotherapeutenkammer . . . . .	571
Vorläufige Hauptsatzung der Ostdeutschen Psychotherapeutenkammer - OPK - . . . . .	572
Vorläufige Wahlordnung für die Wahlen zur Kammerversammlung der Ostdeutschen Psychotherapeutenkammer . . . . .	576
Vorläufige Beitragsordnung der Ostdeutschen Psychotherapeutenkammer . . . . .	582
Vorläufige Meldeordnung der Ostdeutschen Psychotherapeutenkammer (OPK) . . . . .	583
Entschädigungsordnung des Errichtungsausschusses der Ostdeutschen Psychotherapeutenkammer (OPK) . . . . .	589
<b>Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz</b>	
Feststellungsbescheid des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz gemäß § 6 Abs. 3 der Verpackungsverordnung zugunsten der Landbell AG . . . . .	590
<b>Landeswahlleiter</b>	
Berufung einer Ersatzperson aus der Landesliste von Die Linkspartei.PDS (Die Linke.) . . . . .	591
<b>Amt Schlieben</b>	
Öffentliche Auslegung der gemeinsamen Baumschutzsatzung der Gemeinden des Amtes Schlieben . . . . .	591
<b>Beilage: Amtlicher Anzeiger Nr. 34/2006</b>	

### **Gemeinsame Geschäftsordnung für die Ministerien des Landes Brandenburg (GGO)**

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern  
Vom 18. August 2006

Die Landesregierung hat die neue Gemeinsame Geschäftsordnung für die Ministerien des Landes Brandenburg (GGO) am 8. August 2006 beschlossen. Sie tritt am 1. September 2006 in Kraft, mit Ausnahme des § 34, der am 1. Januar 2007 in Kraft tritt.

Der Text der GGO wird im Landesverwaltungsnetz unter <http://bravors.lvnbb.de> und im Internet unter <http://www.landesrecht.brandenburg.de> bekannt gemacht.

Mit Inkrafttreten der neuen GGO tritt die GGO vom 6. September 1994 (ABl. S. 1454), zuletzt geändert durch Beschluss der Landesregierung vom 18. Juli 2000 (ABl. S. 550), außer Kraft.

### **Änderung der Richtlinie zum Führen von Dienstkraftfahrzeugen der Polizei**

Erlass IV/2.1-43100 des Ministeriums des Innern  
Vom 31. Juli 2006

1. Die Richtlinie zum Führen von Dienstkraftfahrzeugen der Polizei - Erlass IV/2.1-2540 des Ministeriums des Innern vom 6. August 2001 (ABl. S. 599) - wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 2 werden die Wörter „des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr“ durch die Wörter „des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung“ ersetzt.
- bb) In Satz 5 wird die Angabe „Schlüsselnummer 117“ durch die Angabe „Schlüsselnummer 177“ ersetzt.
- b) Nummer 5 wird aufgehoben.
- c) Nummer 7.2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 4 wird die Angabe „Anlage 6 Nr. 2.2 zu § 12 FeV“ durch die Angabe „Anlage 6 Nr. 2 zu § 12 FeV“ ersetzt.
- bb) In Satz 5 wird die Angabe „Anlage 6 Nr. 2.2 zu § 12 FeV“ durch die Angabe „Anlage 6 Nr. 2 zu § 12 FeV“ ersetzt.
- cc) Es wird folgender Satz 6 angefügt:

„Hinsichtlich der Befristung der Geltungsdauer dieser Fahrerlaubnisklassen sowie deren Verlängerung

gelten die Vorschriften der Fahrerlaubnis-Verordnung (§§ 22, 24, 76 Nr. 9 FeV).“

- d) In Nummer 9 Satz 2 werden die Wörter „fünf Jahre“ durch die Wörter „zehn Jahre“ ersetzt.

2. Dieser Erlass tritt am 4. August 2006 in Kraft.

### **Veröffentlichung von Entscheidungen nach § 23a des Energiewirtschaftsgesetzes**

Bekanntmachung des Ministeriums für Wirtschaft  
des Landes Brandenburg  
als Landesregulierungsbehörde  
Vom 1. August 2006

Genehmigungsbescheid der Landesregulierungsbehörde Brandenburg vom 28. Juli 2006 für die **Stadtwerke Bernau GmbH**:

Der Stadtwerke Bernau GmbH werden gemäß § 23a des Energiewirtschaftsgesetzes für den Zeitraum **vom 1. August 2006 bis 31. Dezember 2007** folgende Stromnetznutzungsentgelte genehmigt:

#### **1. Entgelte für die Netznutzung - mit Leistungsmessung (netto<sup>1</sup>)**

	Benutzungsdauer < 2500 h/a		Benutzungsdauer > 2500 h/a	
	Leistungs- preis € pro kW und Jahr	Arbeitspreis ct/kWh	Leistungs- preis € pro kW und Jahr	Arbeitspreis ct/kWh
Umspannung HS/HS	-	-	-	-
Mittelspan- nungsebene	9,83	5,14	115,00	0,95
Umspannung MS/NS	9,07	4,64	102,66	0,90
Niederspan- nungsebene	10,67	5,63	126,35	0,99

#### **2. Entgelte für die Netznutzung - ohne Leistungsmessung (netto<sup>1</sup>)**

Grundpreis € pro Jahr	Arbeitspreis ct/kWh
13,00	7,04

<sup>1</sup> zuzüglich Steuern, Abgaben und der gesetzlichen Zuschläge (EEG, KWK und Konzessionsabgabe)

**3. Entgelte für die Messung und Abrechnung (netto<sup>1</sup>)**

mit Leistungsmessung	Messentgelt € pro Monat	Abrechnungsentgelt € pro Monat
Umspannung HS/HS	-	-
Mittelspannung	81,07	8,57
Umspannung MS/NS	15,66	8,57
Niederspannung	15,66	8,57

ohne Leistungsmessung	Messentgelt € pro Jahr	Abrechnungsentgelt € pro Jahr
Wechselstromzähler	14,93	8,57
Drehstromzähler	14,93	8,57
Zweitarifzähler	14,93	8,57
Wandlermessung	14,93	8,57

**4. Entgelt für Reservenetzkapazität bei Ausfall der Eigen-  
erzeugung (netto<sup>1</sup>)**

-

**5. Entgelt für die Netznutzung zum Betrieb von abschalt-  
baren Speicherheizungssystemen (netto<sup>1</sup>)**

Arbeitspreis: 1,66 ct/kWh

**6. Entgelt für Blindstrom (netto<sup>1</sup>)**

-

**Veröffentlichung von Entscheidungen  
nach § 23a des Energiewirtschaftsgesetzes**

Bekanntmachung des Ministeriums für Wirtschaft  
des Landes Brandenburg  
als Landesregulierungsbehörde  
Vom 1. August 2006

Genehmigungsbescheid der Landesregulierungsbehörde Bran-  
denburg vom 28. Juli 2006 für die **Städtischen Werke Bran-  
denburg an der Havel GmbH**:

Der Städtischen Werke Brandenburg an der Havel GmbH wer-  
den gemäß § 23a des Energiewirtschaftsgesetzes für den Zeit-  
raum **vom 1. August 2006 bis 31. Dezember 2007** folgende  
Stromnetznutzungsentgelte genehmigt:

<sup>1</sup> zuzüglich Steuern, Abgaben und der gesetzlichen Zuschläge (EEG, KWK  
und Konzessionsabgabe)

**1. Entgelte für die Netznutzung - mit Leistungsmessung  
(netto<sup>1</sup>)**

	Benutzungsdauer < 2500 h/a		Benutzungsdauer > 2500 h/a	
	Leistungs- preis € pro kW und Jahr	Arbeitspreis ct/kWh	Leistungs- preis € pro kW und Jahr	Arbeitspreis ct/kWh
Umspannung HS/HS	-	-	-	-
Mittelspan- nungsebene	12,46	2,98	71,96	0,60
Umspannung MS/NS	12,67	3,03	73,13	0,61
Niederspan- nungsebene	18,41	4,40	106,27	0,89

**2. Entgelte für die Netznutzung - ohne Leistungsmessung  
(netto<sup>1</sup>)**

Grundpreis € pro Jahr	Arbeitspreis ct/kWh
0,00	6,28

**3. Entgelte für die Messung und Abrechnung (netto<sup>1</sup>)**

mit Leistungsmessung	Messentgelt € pro Monat	Abrechnungsentgelt € pro Monat
Umspannung HS/HS	-	-
Mittelspannung	86,61	24,17
Umspannung MS/NS	56,05	24,17
Niederspannung	56,05	24,17

ohne Leistungsmessung	Messentgelt € pro Jahr	Abrechnungsentgelt € pro Jahr
Wechselstromzähler	8,50	14,50
Drehstromzähler	8,50	14,50
Zweitarifzähler	22,50	14,50
Wandlermessung	-	-

**4. Entgelt für Reservenetzkapazität bei Ausfall der Eigen-  
erzeugung (netto<sup>1</sup>)**

-

**5. Entgelt für die Netznutzung zum Betrieb von abschalt-  
baren Speicherheizungssystemen (netto<sup>1</sup>)**

Arbeitspreis: 1,80 ct/kWh

**6. Entgelt für Blindstrom (netto<sup>1</sup>)**

0,900 ct/kWh

<sup>1</sup> zuzüglich Steuern, Abgaben und der gesetzlichen Zuschläge (EEG, KWK  
und Konzessionsabgabe)

### Veröffentlichung von Entscheidungen nach § 23a des Energiewirtschaftsgesetzes

Bekanntmachung des Ministeriums für Wirtschaft  
des Landes Brandenburg  
als Landesregulierungsbehörde  
Vom 1. August 2006

Genehmigungsbescheid der Landesregulierungsbehörde Brandenburg vom 28. Juli 2006 für die **Stadtwerke Oranienburg GmbH**:

Der Stadtwerke Oranienburg GmbH werden gemäß § 23a des Energiewirtschaftsgesetzes für den Zeitraum vom **1. August 2006 bis 31. Dezember 2007** folgende Stromnetznutzungsentgelte genehmigt:

#### 1. Entgelte für die Netznutzung - mit Leistungsmessung (netto<sup>1</sup>)

	Benutzungsdauer < 2500 h/a		Benutzungsdauer > 2500 h/a	
	Leistungspreis € pro kW und Jahr	Arbeitspreis ct/kWh	Leistungspreis € pro kW und Jahr	Arbeitspreis ct/kWh
Mittelspannungsebene	12,13	2,86	68,45	0,60
Umspannung MS/NS	15,27	3,69	89,59	0,72
Niederspannungsebene	25,43	3,53	57,44	2,25

#### 2. Entgelte für die Netznutzung - ohne Leistungsmessung (netto<sup>1</sup>)

Grundpreis € pro Jahr	Arbeitspreis ct/kWh
15,00	5,94

#### 3. Entgelte für die Messung und Abrechnung (netto<sup>1</sup>)

mit Leistungsmessung	Messentgelt € pro Monat	Abrechnungsentgelt € pro Monat
Mittelspannung	112,45	12,68
Umspannung MS/NS	98,06	12,68
Niederspannung	98,06	12,68

ohne Leistungsmessung	Messentgelt € pro Jahr	Abrechnungsentgelt € pro Jahr
Eintarifzähler	14,73	12,68
Zweitarifzähler	14,73	12,68

<sup>1</sup> zuzüglich Steuern, Abgaben und der gesetzlichen Zuschläge (EEG, KWK und Konzessionsabgabe)

#### 4. Entgelte für Reservenetzkapazität bei Ausfall der Eigenenerzeugung (netto<sup>1</sup>)

	bis 200 h € pro kW und Jahr	200 bis 400 h € pro kW und Jahr	bis 600 h € pro kW und Jahr
Mittelspannung	30,33	36,39	42,46
Umspannung MS/NS	38,17	45,80	53,43
Niederspannung	63,57	76,29	89,00

#### 5. Entgelt für Blindstrom (netto<sup>1</sup>)

-

#### 6. Entgelt für die Netznutzung zum Betrieb von abschaltbaren Speicherheizungssystemen (netto<sup>1</sup>)

Arbeitspreis: 3,03 ct/kWh

### Veröffentlichung von Entscheidungen nach § 23a des Energiewirtschaftsgesetzes

Bekanntmachung des Ministeriums für Wirtschaft  
des Landes Brandenburg  
als Landesregulierungsbehörde  
Vom 1. August 2006

Genehmigungsbescheid der Landesregulierungsbehörde Brandenburg vom 28. Juli 2006 für die **PVU Prignitzer Energie- und Wasserversorgungsunternehmen GmbH**:

Der PVU Prignitzer Energie- und Wasserversorgungsunternehmen GmbH werden gemäß § 23a des Energiewirtschaftsgesetzes für den Zeitraum vom **1. August 2006 bis 31. Dezember 2007** folgende Stromnetznutzungsentgelte genehmigt:

#### 1. Entgelte für die Netznutzung - mit Leistungsmessung (netto<sup>1</sup>)

	Benutzungsdauer < 2500 h/a		Benutzungsdauer > 2500 h/a	
	Leistungspreis € pro kW und Jahr	Arbeitspreis ct/kWh	Leistungspreis € pro kW und Jahr	Arbeitspreis ct/kWh
Mittelspannungsebene	12,67	3,83	101,24	0,29
Umspannung MS/NS	16,21	5,39	146,68	0,18
Niederspannungsebene	32,26	7,24	169,61	1,75

<sup>1</sup> zuzüglich Steuern, Abgaben und der gesetzlichen Zuschläge (EEG, KWK und Konzessionsabgabe)

**2. Entgelte für die Netznutzung - ohne Leistungsmessung (netto<sup>1</sup>)**

Grundpreis € pro Jahr	Arbeitspreis ct/kWh
30,68	5,56

**3. Entgelte für die Messung und Abrechnung (netto<sup>1</sup>)**

mit Leistungsmessung	Messentgelt € pro Monat	Abrechnungsentgelt € pro Monat
Mittelspannung	23,93	41,60
Umspannung MS/NS	17,17	41,60
Niederspannung	16,92	41,60

ohne Leistungsmessung	Messentgelt € pro Jahr	Abrechnungsentgelt € pro Jahr
Eintarifzähler	10,61	8,32
Zweitartifizähler	14,37	16,64
Wandlermessung	71,52	24,96

**4. Entgelte für Reservenetzkapazität bei Ausfall der Eigen-  
erzeugung (netto<sup>1</sup>)**

	0 bis 200 h € pro kW und Jahr	200 bis 400 h € pro kW und Jahr	400 bis 600 h € pro kW und Jahr
Mittelspannung	31,68	38,02	44,36
Niederspannung	80,65	96,78	112,91

**5. Entgelt für die Netznutzung zum Betrieb von abschalt-  
baren Speicherheizungssystemen (netto<sup>1</sup>)**

Arbeitspreis: 1,75 ct/kWh

**6. Entgelt für Blindstrom (netto<sup>1</sup>)**

Bezug induktiver Blindarbeit  $\geq 50\%$   
der Wirkarbeit bei Leistungsmessung 0,97 ct/kvarh

**Veröffentlichung von Entscheidungen  
nach § 23a des Energiewirtschaftsgesetzes**

Bekanntmachung des Ministeriums für Wirtschaft  
des Landes Brandenburg  
als Landesregulierungsbehörde  
Vom 1. August 2006

Genehmigungsbescheid der Landesregulierungsbehörde Bran-  
denburg vom 28. Juli 2006 für die **Energie und Wasser Pots-  
dam GmbH**:

<sup>1</sup> zuzüglich Steuern, Abgaben und der gesetzlichen Zuschläge (EEG, KWK  
und Konzessionsabgabe)

Der Energie und Wasser Potsdam GmbH werden gemäß § 23a  
des Energiewirtschaftsgesetzes für den Zeitraum **vom 1. August  
2006 bis 31. Dezember 2007** folgende Stromnetznutzungsent-  
gelte genehmigt:

**1. Entgelte für die Netznutzung - mit Leistungsmessung  
(netto<sup>1</sup>)**

	Benutzungsdauer < 2500 h/a		Benutzungsdauer > 2500 h/a	
	Leistungs- preis € pro kW und Jahr	Arbeitspreis ct/kWh	Leistungs- preis € pro kW und Jahr	Arbeitspreis ct/kWh
Umspannung HS/HS	-	-	-	-
Mittelspan- nungsebene	13,86	3,29	79,13	0,68
Umspannung MS/NS	14,79	4,14	106,49	0,47
Niederspan- nungsebene	10,50	5,37	109,23	1,42

**2. Entgelte für die Netznutzung - ohne Leistungsmessung  
(netto<sup>1</sup>)**

Grundpreis € pro Jahr	Arbeitspreis ct/kWh
-	5,94

**3. Entgelte für die Messung und Abrechnung (netto<sup>1</sup>)**

mit Leistungs- messung	Messentgelt € pro Monat	Abrechnungs- entgelt € pro Monat	Verrechnungs- preis € pro Monat
Umspannung HS/HS	-	-	-
Mittelspannung	69,92	29,58	99,50
Umspannung MS/NS	49,42	29,58	79,00
Niederspannung	49,42	29,58	79,00

ohne Leistungs- messung	Messentgelt € pro Jahr	Abrechnungs- entgelt € pro Jahr	Verrechnungs- preis € pro Jahr
Wechselstrom- zähler	9,49	16,59	26,08
Drehstromzähler	9,49	16,59	26,08
Zweitartifizähler	11,92	17,16	29,08
Wandlermessung	-	-	-

**4. Entgelt für Reservenetzkapazität bei Ausfall der Eigen-  
erzeugung (netto<sup>1</sup>)**

in Potsdam nicht zutreffend

<sup>1</sup> zuzüglich Steuern, Abgaben und der gesetzlichen Zuschläge (EEG, KWK  
und Konzessionsabgabe)

### 5. Entgelt für die Netznutzung zum Betrieb von abschaltbaren Speicherheizungssystemen (netto<sup>1</sup>)

Für abschaltbare Nachtspeicherheizungssysteme mit einer Leistung bis 30 kW und einem Jahresverbrauch von weniger als 100.000 kWh/Jahr beträgt das Netznutzungsentgelt 2,96 ct/kWh und der Mess- und Abrechnungspreis 29,08 €/a (Messpreis: 11,92 €/a; Abrechnungspreis 17,16 €/a).

### 6. Entgelt für Blindstrom (netto<sup>1</sup>)

Für den Energiebezug an einer Abnahmestelle mit einem Leistungsfaktor  $\geq 0,9$  induktiv wird keine Blindarbeit berechnet. Übersteigt die in einem Abrechnungszeitraum insgesamt bezogene induktive Blindarbeit (kvarh) in der HT-Zeit 48 Prozent der im gleichen Zeitabschnitt bezogenen Wirkarbeit (Leistungsfaktor  $< 0,9$  induktiv), so wird der 48 Prozent übersteigende Anteil der induktiven Blindarbeit mit 0,92 ct/kvarh berechnet.

#### Veröffentlichung von Entscheidungen nach § 23a des Energiewirtschaftsgesetzes

Bekanntmachung des Ministeriums für Wirtschaft  
des Landes Brandenburg  
als Landesregulierungsbehörde  
Vom 1. August 2006

Genehmigungsbescheid der Landesregulierungsbehörde Brandenburg vom 31. Juli 2006 für die **Stadtwerke Strausberg GmbH**:

Der Stadtwerke Strausberg GmbH werden gemäß § 23a des Energiewirtschaftsgesetzes für den Zeitraum **vom 1. August 2006 bis 31. Dezember 2007** folgende Stromnetznutzungsentgelte genehmigt:

#### 1. Entgelte für die Netznutzung - mit Leistungsmessung (netto<sup>1</sup>)

Entnahme- ebene	Benutzungsdauer < 2500 h/a		Benutzungsdauer > 2500 h/a	
	Leistungs- preis € pro kW und Jahr	Arbeitspreis ct/kWh	Leistungs- preis € pro kW und Jahr	Arbeitspreis ct/kWh
Mittelspan- nungsebene	13,46	3,27	79,40	0,63
Umspannung MS/NS	16,10	3,65	96,59	0,43
Niederspan- nungsebene	19,31	4,15	94,92	1,12

<sup>1</sup> zuzüglich Steuern, Abgaben und der gesetzlichen Zuschläge (EEG, KWK und Konzessionsabgabe)

### 2. Entgelte für die Netznutzung - ohne Leistungsmessung (netto<sup>1</sup>)

Grundpreis € pro Jahr	Arbeitspreis ct/kWh
15,00	4,80

### 3. Entgelte für die Messung und Abrechnung (netto<sup>1</sup>)

mit Leistungsmessung	Messentgelt € pro Monat	Abrechnungsentgelt € pro Monat
Mittelspannung	60,69	42,88
Umspannung MS/NS	44,41	42,88
Niederspannung	44,41	42,88

ohne Leistungsmessung	Messentgelt € pro Jahr	Abrechnungsentgelt € pro Jahr
Wechselstromzähler	7,65	17,15
Drehstromzähler	7,65	17,15
Zweitartifizähler	8,40	17,60

### 4. Entgelt für Reservenetzkapazität bei Ausfall der Eigen- erzeugung (netto<sup>1</sup>)

Entfällt, da zur Zeit keine besicherten Erzeugungsanlagen am Netz angeschlossen sind.

### 5. Entgelt für die Netznutzung zum Betrieb von abschaltbaren Speicherheizungssystemen (netto<sup>1</sup>)

Arbeitspreis: 3,26 ct/kWh

### 6. Entgelte für Blindstrom (netto<sup>1</sup>)

Mittelspannung 0,90 ct/kvarh  
Umspannung MS/NS und Niederspannung 1,11 ct/kvarh

#### Veröffentlichung von Entscheidungen nach § 23a des Energiewirtschaftsgesetzes

Bekanntmachung des Ministeriums für Wirtschaft  
des Landes Brandenburg  
als Landesregulierungsbehörde  
Vom 1. August 2006

Genehmigungsbescheid der Landesregulierungsbehörde Brandenburg vom 28. Juli 2006 für die **Stadtwerke Wittenberge GmbH**:

Der Stadtwerke Wittenberge GmbH werden gemäß § 23a des Energiewirtschaftsgesetzes für den Zeitraum **vom 1. August 2006 bis 31. Dezember 2007** folgende Stromnetznutzungsentgelte genehmigt:

<sup>1</sup> zuzüglich Steuern, Abgaben und der gesetzlichen Zuschläge (EEG, KWK und Konzessionsabgabe)

**1. Entgelte für die Netznutzung - mit Leistungsmessung (netto<sup>1</sup>)**

	Benutzungsdauer < 2500 h/a		Benutzungsdauer > 2500 h/a	
	Leistungspreis € pro kW und Jahr	Arbeitspreis ct/kWh	Leistungspreis € pro kW und Jahr	Arbeitspreis ct/kWh
Umspannung HS/HS	-	-	-	-
Mittelspannungsebene	10,19	2,71	68,39	0,38
Umspannung MS/NS	9,45	3,67	94,49	0,27
Niederspannungsebene	9,66	4,73	82,59	1,81

**2. Entgelte für die Netznutzung - ohne Leistungsmessung (netto<sup>1</sup>)**

Grundpreis € pro Jahr	Arbeitspreis ct/kWh
15,60	5,45

**3. Entgelte für die Messung und Abrechnung (netto<sup>1</sup>)**

mit Leistungsmessung	Messentgelt € pro Monat	Abrechnungsentgelt € pro Monat
Umspannung HS/HS	-	-
Mittelspannung	73,95	19,04
Umspannung MS/NS	29,56	12,20
Niederspannung	29,56	12,20

ohne Leistungsmessung	Messentgelt € pro Jahr	Abrechnungsentgelt € pro Jahr
Wechselstromzähler	13,04	11,37
Drehstromzähler	13,04	11,37
Zweitarifzähler	25,21	15,78
Wandlermessung	25,21	15,78

**4. Entgelt für Reservenetzkapazität bei Ausfall der Eigenzeugung (netto<sup>1</sup>)**

in Wittenberge nicht zutreffend

**5. Entgelt für die Netznutzung zum Betrieb von abschaltbaren Speicherheizungssystemen (netto<sup>1</sup>)**

Arbeitspreis: 2,07 ct/kWh

**6. Entgelt für Blindstrom (netto<sup>1</sup>)**

1,02 ct/kvarh

**Satzungen des Errichtungsausschusses der Ostdeutschen Psychotherapeutenkammer**

Bekanntmachung des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Familie  
Vom 1. August 2006

Durch den Staatsvertrag der Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen vom 2. Juni 2005 über die gemeinsame Berufsvertretung der Psychologischen Psychotherapeuten und der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten ist die Ostdeutsche Psychotherapeutenkammer, die auch die brandenburgischen Berufsangehörigen vertritt, errichtet worden.

Folgende Satzungen sind durch die Ostdeutsche Psychotherapeutenkammer erlassen und durch das Sächsische Staatsministerium für Soziales genehmigt worden:

- Vorläufige Hauptsatzung der Ostdeutschen Psychotherapeutenkammer - OPK -
- Vorläufige Wahlordnung für die Wahlen zur Kammerversammlung der Ostdeutschen Psychotherapeutenkammer
- Vorläufige Beitragsordnung der Ostdeutschen Psychotherapeutenkammer
- Vorläufige Meldeordnung der Ostdeutschen Psychotherapeutenkammer (OPK)
- Entschädigungsordnung des Errichtungsausschusses der Ostdeutschen Psychotherapeutenkammer (OPK).

Die angeführten Satzungen sind bereits durch das gemäß Staatsvertrag zuständige Aufsichtsministerium, das Sächsische Staatsministerium für Soziales, im Sächsischen Amtsblatt (Nr. 26 vom 29. Juni 2006, S. 597) bekannt gemacht worden. Im Interesse der von den Satzungen betroffenen brandenburgischen Psychotherapeuten werden die genannten Satzungen einschließlich der Genehmigung im Nachfolgenden bekannt gemacht:

**Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales über die Genehmigung der Satzungen des Errichtungsausschusses der Ostdeutschen Psychotherapeutenkammer**

Vom 12. Juni 2006

Das Sächsische Staatsministerium für Soziales hat als zuständige Aufsichtsbehörde am 29. Mai 2006 nachfolgend abgedruckte Satzungen des Errichtungsausschusses der Ostdeutschen Psychotherapeutenkammer genehmigt.

Dresden, den 12. Juni 2006

Sächsisches Staatsministerium für Soziales  
Jürgen Hommel

Referatsleiter

<sup>1</sup> zuzüglich Steuern, Abgaben und der gesetzlichen Zuschläge (EEG, KWK und Konzessionsabgabe)



**Vorläufige Hauptsatzung  
der Ostdeutschen Psychotherapeutenkammer  
- OPK -**

Vom 6. Mai 2006

Der Errichtungsausschuss der Ostdeutschen Psychotherapeutenkammer hat am 6. Mai 2006 auf der Grundlage des Artikel 5 Abs. 3 des Staatsvertrages über die gemeinsame Berufsvertretung der Psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten vom 2. Juni 2005 (SächsGVBl. S. 268) folgende vorläufige Hauptsatzung beschlossen:

**Präambel**

Die Kammer gibt sich durch diese Satzung einen verbindlichen Rahmen für die Berufsvertretung aller ihrer Mitglieder. Sie verpflichtet sich, die Interessen der Mitglieder aller beteiligten Länder vor dem Hintergrund des Gedankens der Parität zu vertreten.

Handlungen, Beschlüsse und Verlautbarungen der Gremien der Kammer sollen dem Gebot einer sachlichen Darstellungsweise nach außen und einer solidarischen Zielsetzung nach innen genügen. Dabei ist besonders die Einheit aller approbierten Psychologischen Psychotherapeuten sowie Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten ohne Ansehen ihrer Grundberufe, ihrer psychotherapeutischen Verfahrensausrichtungen und Verbandszugehörigkeiten sowohl gegenüber der Öffentlichkeit als auch kammerintern oberste Leitlinie allen Handelns. Die Organe der Kammer sollen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben die Vielfalt aller zur Approbation führenden psychotherapeutischen Verfahren berücksichtigen.

§ 1

**Name und Rechtsstellung**

(1) Die Kammer ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie führt ein Dienstsegel.

(2) Die Kammer trägt die Bezeichnung Ostdeutsche Psychotherapeutenkammer. Sie hat ihren Sitz in Leipzig.

(3) Sie kann unter ihrem Namen Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen. Für ihre Verbindlichkeiten haftet die Kammer gegenüber ihren Gläubigern mit ihrem Vermögen.

§ 2

**Aufgaben**

(1) Die Kammer nimmt die Aufgaben wahr, die ihr durch Gesetz und Rechtsverordnung zugewiesen sind, insbesondere

1. die gemeinsamen beruflichen Belange der Kammermitglieder unter Beachtung des Wohls der Allgemeinheit wahrzunehmen,

2. geeignete Maßnahmen zur Gestaltung und Förderung der Fort- und Weiterbildung zu treffen und zu bescheinigen,
3. den rechtlichen Rahmen der Berufsausübung zu gestalten und hierfür eine Berufsordnung zu erstellen, die Erfüllung der Berufspflichten der Kammermitglieder zu überwachen und eine Ethikkommission zu errichten,
4. die Qualitätssicherung der Berufsausübung der Kammerangehörigen zu gewährleisten,
5. auf ein gedeihliches berufliches Verhältnis der Mitglieder untereinander hinzuwirken und hierfür einen Schlichtungsausschuss zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen Kammermitgliedern untereinander sowie zwischen Kammermitgliedern und Dritten, soweit sie im Rahmen der Berufsausübung entstanden sind, zu bilden,
6. den öffentlichen Gesundheitsdienst bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben zu unterstützen und dabei unter Einbeziehung präventiver, kurativer und rehabilitativer Aspekte auf eine ausreichende psychotherapeutische Versorgung der Bevölkerung hinzuwirken,
7. die Weiterentwicklung der Psychotherapie auf wissenschaftlicher Grundlage in Praxis und Forschung zu fördern,
8. auf Verlangen der zuständigen Behörden zu Gesetzesentwürfen und zu Vorlagen, die den Beruf und das Fachgebiet der Kammermitglieder betreffen, Stellungnahme abzugeben, Gutachten zu erstellen und Sachverständige zu benennen,
9. das Psychotherapeutenverzeichnis der beteiligten Länder zu führen.

§ 3

**Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten der Mitglieder**

(1) Mitglieder der Kammer sind alle Psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten, die in den beteiligten Ländern aufgrund einer Approbation oder einer Berufserlaubnis ihren Beruf ausüben oder, falls sie ihren Beruf nicht ausüben, in einem der beteiligten Länder ihren Wohnsitz haben.

(2) Die Mitgliedschaft endet durch

1. Verzicht auf die Approbation oder Erlaubnis zur Berufsausübung,
2. Rücknahme oder Widerruf der Approbation oder Erlaubnis zur Berufsausübung,
3. Wegzug aus einem der beteiligten Länder in ein anderes Bundesland außerhalb des Geltungsbereiches der Kammer oder ins Ausland beziehungsweise dementsprechende Veränderung des Ortes der Berufsausübung,
4. Tod.



(3) Die Rechte und Pflichten der Mitglieder ergeben sich aus den Bestimmungen des Sächsischen Heilberufekammergesetzes (SächsHKaG) vom 24. Mai 1994 (SächsGVBl. S. 935), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. November 2005 (SächsGVBl. S. 277).

#### § 4 Organe

(1) Organe der Kammer sind die Kammerversammlung und der Kammervorstand.

(2) Die Kammerversammlung besteht aus 35 gewählten Mitgliedern. Aus jedem der beteiligten Länder werden 7 Delegierte entsandt. Bei einem Beitritt weiterer Länder erhöht sich die Mitgliederzahl um jeweils 7 Mitglieder.

(3) Der Vorstand einschließlich des Präsidenten und des Vizepräsidenten wird paritätisch aus je einem Mitglied der beteiligten Länder sowie einem weiteren Mitglied gebildet. Ein Mitglied des Vorstandes soll der Berufsgruppe der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten angehören.

#### § 5 Kammerversammlung

(1) Die Kammerversammlung besteht aus den von den Kammermitgliedern gewählten Vertretern.

(2) Die Aufgaben der Kammerversammlung sind insbesondere

1. die Beschlussfassung über die Satzung und die weiteren Ordnungen der Kammer,
2. die Wahl des Kammervorstandes,
3. die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes und die Entlastung des Kammervorstandes,
4. die Verabschiedung des Haushaltsplanes,
5. die Wahl der Ausschüsse,
6. die Beschlussfassung von Maßnahmen zur Wahrung der beruflichen Belange der Kammermitglieder unter Beachtung des Wohls der Allgemeinheit,
7. die Einführung und Überwachung von Qualitätssicherungsmaßnahmen für die kurative, präventive und rehabilitative Tätigkeit von Psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten.

(3) Die Wahlperiode der Kammerversammlung beträgt vier Jahre. Eine Neuwahl muss rechtzeitig vor Ablauf der Wahlperiode durchgeführt werden. Die neu gewählte Kammerversammlung muss innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses vom amtierenden Präsidenten einberufen werden. Im Zeitraum zwischen Bekanntgabe des Wahlergebnisses und Zusammentritt der neuen Kammerversammlung dürfen keine

Sitzungen der bisherigen Kammerversammlung einberufen werden. Die übrigen Organe bleiben bis zu ihrer Neuwahl kommissarisch im Amt.

(4) Die Sitzungen der Kammerversammlung sind für alle Kammermitglieder öffentlich. Weiteren Personen kann die Anwesenheit auf Beschluss der Versammlung ermöglicht werden. Auf Antrag von mindestens fünf Mitgliedern kann auch Nichtmitgliedern das Rederecht erteilt werden.

(5) Mindestens einmal jährlich findet eine ordentliche Sitzung der Kammerversammlung statt. Die Einberufung der Sitzung erfolgt mit einer Frist von vier Wochen schriftlich unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung. Eine außerordentliche Sitzung muss vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen einberufen werden, wenn mindestens 20 Prozent der Mitglieder der Kammerversammlung oder die Aufsichtsbehörde dies verlangen.

(6) Die Tagesordnung für die Sitzungen der Kammerversammlung wird vom Kammervorstand aufgestellt. Weitere Tagesordnungspunkte können vor Eintritt in die Tagesordnung beantragt und durch einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Veränderungen der Reihenfolge der Tagesordnungspunkte können jederzeit im Verlauf der Sitzung mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.

(7) Die Kammerversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Ein Antrag gilt mit einfacher Stimmenmehrheit als angenommen, Stimmenthaltungen bleiben dabei unberücksichtigt. Beschlüsse über Satzungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit bei Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder der Kammerversammlung. Die Abstimmung erfolgt in der Regel offen durch Handzeichen. Schriftliche Abstimmung erfolgt auf Verlangen von mindestens drei Mitgliedern der Kammerversammlung.

#### § 6 Kammervorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten sowie weiteren Beisitzern gemäß § 4, Absatz 3.

(2) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Kammerversammlung aus ihrer Mitte in getrennten Wahlgängen in geheimer Wahl gewählt. Als gewählt gilt, wer die absolute Stimmenmehrheit auf sich vereint. Wird die absolute Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so entscheidet in einem zweiten Wahlgang die einfache Stimmenmehrheit zwischen den beiden Bewerbern, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit ist eine Losentscheidung herbeizuführen.

(3) Die Funktion eines Vorstandsmitglieds endet durch

1. schriftliche Erklärung,
2. Beendigung der Mitgliedschaft in der Kammerversammlung,
3. Abwahl mit einer Zweidrittelmehrheit der Mitglieder der Kammerversammlung.

(4) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte der Kammer. Er kann einzelne Aufgaben einem Vorstandsmitglied, den Kammerratsausschüssen oder den Bediensteten der Kammer übertragen. Näheres dazu regelt die Geschäftsordnung, die durch den Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit zu beschließen ist.

(5) Der Präsident vertritt die Kammer gerichtlich und außergerichtlich. Er ist verantwortlich für die Erledigung der laufenden Geschäfte sowie die Ausführung der Beschlüsse der Kammerversammlung. Er beruft die Sitzungen der Kammerversammlung und des Kammervorstandes ein und führt in den Sitzungen den Vorsitz.

(6) Die Vertretung des Präsidenten erfolgt durch den Vizepräsidenten, bei dessen Verhinderung durch einen Beisitzer.

(7) Die Arbeit des Vorstandes wird in der Geschäftsordnung des Kammervorstandes geregelt. Auf Verlangen von mindestens zwei Mitgliedern des Vorstandes ist der Vorstand unverzüglich einzuberufen. Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mindestens die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist oder deren Auffassung in schriftlicher Form dem Vorstand vorliegt.

## § 7

### Ausschüsse

(1) Die Kammerversammlung beschließt über die Errichtung von Ausschüssen sowie über die Anzahl ihrer jeweiligen Mitglieder.

(2) Als ständige Ausschüsse werden gebildet:

1. Ausschuss für Satzung und Geschäftsordnung,
2. Ausschuss für Finanzen (Haushalt, Beiträge, Gebühren und Entschädigungen),
3. Ausschuss für Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie Qualitätssicherung,
4. Ausschuss für Berufsordnung und Berufsethik.

(3) Weitere nicht ständige Ausschüsse können von der Kammerversammlung oder dem Vorstand gebildet werden.

(4) Die Ausschüsse arbeiten nach Maßgabe der von der Kammerversammlung und dem Kammervorstand zugewiesenen Aufgaben.

(5) Die Sitzungen der Ausschüsse sind nicht öffentlich, es können jedoch Sachverständige hinzugezogen werden. Der Kammervorstand ist über alle Sitzungen rechtzeitig unter Angabe des Termins und der Tagesordnung zu informieren. Mitglieder des Kammervorstandes und der Geschäftsführer sind berechtigt, an den Ausschusssitzungen beratend teilzunehmen. Alle Mitglieder der Kammerversammlung können beobachtend an den Ausschusssitzungen teilnehmen.

(6) Über die Beratungen der Ausschüsse sind Protokolle anzufertigen, die dem Kammervorstand zuzuleiten sind. Die Ausschüsse haben die Pflicht zur regelmäßigen Information über ihre Arbeit gegenüber der Kammerversammlung.

## § 8

### Gemeinsamer Beirat mit den Landesärztekammern

(1) Die Ostdeutsche Psychotherapeutenkammer und die Landesärztekammern der beteiligten Länder bilden zur Abstimmung berufsübergreifender Angelegenheiten einen Beirat. Der Beirat besteht aus je einem Mitglied der Ärztekammern und der gleichen Anzahl Mitglieder aus der Ostdeutschen Psychotherapeutenkammer. Die von den Landesärztekammern entsandten Mitglieder müssen in Psychotherapie weitergebildet sein. Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung.

(2) Die Mitglieder werden vom Vorstand der jeweiligen Kammer berufen.

(3) Aufgaben des Beirates sind

1. berufsübergreifende Aufgaben, insbesondere in den Bereichen
  - a) der Berufsordnung
  - b) der Aus- und Weiterbildung
  - c) der Qualitätssicherung
 zu erörtern
2. die Zusammenarbeit der Berufsgruppen zu fördern
3. bei Interessenkonflikten ausgleichend zu wirken
4. die Organe der Kammern bei der Aufgabenerfüllung zu unterstützen und zu beraten.

## § 9

### Geschäftsstelle

(1) Die Kammer errichtet zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben eine Geschäftsstelle.

(2) Die Leitung der Geschäftsstelle erfolgt durch einen Geschäftsführer, der nicht Mitglied der Kammer sein darf. Die Bestellung des Geschäftsführers erfolgt durch den Vorstand.

(3) Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen der Kammerversammlung und des Kammervorstandes teil.

## § 10

### Haushaltsplan

(1) Der Vorstand erstellt und die Kammerversammlung beschließt für jedes Geschäftsjahr (Kalenderjahr) einen Haushaltsplan. Dieser ist in Einnahmen und Ausgaben auszugleichen.

(2) Der Beschluss über den Haushaltsplan ist nach vorheriger Beratung im Finanzausschuss und Kammervorstand rechtzeitig vor Beginn des Geschäftsjahres herbeizuführen.

(3) Der Haushaltsplan ist nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sowie einer ordnungsgemäßen Buchführung zu erstellen und zu beschließen.

§ 11

**Rechnungsprüfung**

(1) Der Kammervorstand beschließt Richtlinien zur Betriebs-, Wirtschafts- und Rechnungsführung.

(2) Die Prüfung der Betriebs-, Wirtschafts- und Rechnungsführung erfolgt jährlich durch den Finanzausschuss unter Zuziehung eines vereidigten Wirtschaftsprüfers.

(3) Die Prüfung erfolgt hinsichtlich einer satzungskonformen Haushaltsführung sowie der Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Verwendung der Haushaltsmittel. Über das Ergebnis der Prüfung wird ein Prüfungsbericht erstellt, der für die Dauer von vier Wochen in der Geschäftsstelle der Kammer zur Einsichtnahme offengelegt wird.

§ 12

**Beiträge und Gebühren**

(1) Für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben erhebt die Kammer von ihren Mitgliedern Beiträge. Die Höhe der Beiträge wird jährlich von der Kammerversammlung festgesetzt.

(2) Für weitere Leistungen können Gebühren festgesetzt werden. Näheres dazu wird in einer Gebührenordnung festgelegt, die von der Kammerversammlung zu beschließen ist.

§ 13

**Entschädigungen und Vergütungen**

(1) Die Arbeit in den Organen und Ausschüssen der Kammer ist grundsätzlich ehrenamtlich.

(2) Die Mitglieder der Kammerversammlung, des Kammervorstandes sowie der Ausschüsse erhalten eine Entschädigung, deren Höhe von der Kammerversammlung festgesetzt wird.

(3) Näheres dazu wird in einer Entschädigungsordnung geregelt.

§ 14

**Gleichstellungsklausel**

Soweit in dieser Hauptsatzung auf natürliche Personen Bezug genommen wird, gelten die generischen Maskulina für männliche und weibliche Personen in gleicher Weise.

§ 15

**Bekanntmachungen**

(1) Sämtliche öffentliche Bekanntmachungen erfolgen durch den Vorstand beziehungsweise durch von ihm ermächtigte Personen.

(2) Vom Errichtungsausschuss beschlossene Satzungen und Ordnungen, die von der Aufsichtsbehörde zu genehmigen sind, werden sofort nach Zugang der Genehmigung veröffentlicht.

(3) Sonstige Beschlüsse oder Bekanntmachungen der Kammer werden den Mitgliedern im Mitteilungsblatt der Kammer oder durch Rundbriefe mitgeteilt.

§ 16

**Übergangsbestimmungen**

(1) Der von der Aufsichtsbehörde berufene Errichtungsausschuss nimmt bis zum Zusammentritt der gewählten Kammerversammlung die Aufgaben und Befugnisse der Kammerversammlung wahr.

(2) Der Errichtungsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter als vorläufigen Vorstand.

(3) Der vorläufige Vorstand vertritt die Ostdeutsche Psychotherapeutenkammer nach außen. Vorsitzender und Stellvertreter sind alleinvertretungsberechtigt.

§ 17

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt nach Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Leipzig, den 23. Mai 2006

Dipl. Psych. Beate Caspar  
Vorstandsvorsitzende  
Ostdeutsche Psychotherapeutenkammer

Vorstehende Hauptsatzung der Ostdeutschen Psychotherapeutenkammer vom 6. Mai 2006 wird hiermit aufsichtsrechtlich genehmigt.  
Az: 21-5415.81/1

Dresden, den 29. Mai 2006

Jürgen Hommel  
Sächsisches Staatsministerium für Soziales

Vorstehende Hauptsatzung der Ostdeutschen Psychotherapeutenkammer wird nach Genehmigung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales hiermit ausgefertigt und öffentlich bekannt gemacht.

Leipzig, den 31. Mai 2006

Dipl. Psych. Beate Caspar  
Vorstandsvorsitzende  
Ostdeutsche Psychotherapeutenkammer

**Vorläufige Wahlordnung  
für die Wahlen zur Kammerversammlung  
der Ostdeutschen Psychotherapeutenkammer**

Vom 5. Mai 2006

Der Errichtungsausschuss der Ostdeutschen Psychotherapeutenkammer hat am 5. Mai 2006 auf der Grundlage des Artikel 5 Abs. 3 des Staatsvertrages über die gemeinsame Berufsvertretung der Psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten vom 2. Juni 2005 (SächsGVBl. S. 268) folgende vorläufige Wahlordnung beschlossen:

§ 1

**Wahlverfahren**

(1) Die Wahl zur Kammerversammlung der Ostdeutschen Psychotherapeutenkammer (im Folgenden „Kammer“ genannt) erfolgt in unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der relativen Mehrheitswahl. Sie wird getrennt für die beiden Berufsgruppen der Psychologischen Psychotherapeuten und der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten durchgeführt.

(2) Die Mitglieder der Kammerversammlung werden für die Dauer von vier Jahren in Form einer Briefwahl gewählt.

§ 2

**Wahlkreis**

Jedes an der Kammer beteiligte Bundesland bildet einen Wahlkreis.

§ 3

**Zusammensetzung des Wahlausschusses**

(1) Der Vorstand der Kammer beruft zur Durchführung der Wahl einen Wahlausschuss. Dieser besteht aus dem Wahlleiter, einem persönlichen Stellvertreter sowie fünf Beisitzern. Jeder Wahlkreis soll durch einen Beisitzer vertreten sein.

(2) Der Wahlleiter und sein Stellvertreter dürfen nicht Mitglieder der Kammer sein; sie dürfen nicht bei der Kammer beschäftigt sein und müssen über eine entsprechende Erfahrung und Befähigung verfügen. Den Vorsitz im Wahlausschuss führt der Wahlleiter oder bei Verhinderung sein Stellvertreter.

(3) Die Beisitzer müssen Mitglieder der Kammer sein. Sie dürfen nicht Wahlbewerber sein. Mindestens ein Beisitzer soll Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut sein.

(4) Die Namen der Mitglieder des Wahlausschusses werden bekannt gemacht.

§ 4

**Verfahren des Wahlausschusses**

(1) Der Wahlausschuss ist bei Anwesenheit des Wahlleiters oder

seines Stellvertreters und mindestens drei Beisitzern beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(2) Zu den Sitzungen des Wahlausschusses, die sich mit der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses befassen, haben die Wahlberechtigten Zutritt. Ort, Zeitpunkt und Gegenstand der Sitzungen werden durch Aushang am Eingang des Sitzungsgebäudes bekannt gegeben mit dem Hinweis, dass der Zutritt zur Sitzung den Wahlberechtigten eröffnet ist. Über jede Sitzung des Wahlausschusses wird ein Protokoll gefertigt, das von den Kammermitgliedern in der Geschäftsstelle eingesehen werden kann.

(3) Die Bekanntmachungen des Wahlausschusses und des Wahlleiters erfolgen durch die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Kammer oder auf andere geeignete Weise.

§ 5

**Aufgaben des Wahlausschusses**

Aufgaben des Wahlausschusses sind

- a) die Erstellung des Wählerverzeichnisses gemäß § 9,
- b) die Entscheidung über Einsprüche gegen die Wählerverzeichnisse gemäß § 10,
- c) die Zulassung von Wahlvorschlägen gemäß § 12,
- d) die Durchführung der Wahl gemäß §§ 15 - 17, 20,
- e) die Feststellung des Wahlergebnisses gemäß § 20 Abs. 5,
- f) die Durchführung der Nachwahl gemäß § 28.

§ 6

**Wahlvorbereitungen**

(1) Die Wahlzeit beginnt mit der Aussendung der Wahlunterlagen an die Wahlberechtigten (vgl. § 13). Der Wahlleiter setzt den Tag fest, bis zu dem das Wahlrecht ausgeübt werden kann (Wahlfrist).

(2) Der Wahlleiter der Kammer veröffentlicht spätestens vier Monate vor Ende der Wahl im Mitteilungsblatt der Kammer oder durch Rundschreiben an die Kammermitglieder unter Hinweis auf die Möglichkeit des Einspruchs gemäß § 10 der Wahlordnung:

- a) Auslegungstermin mit Ortsangabe und Auslegungszeit des Wählerverzeichnisses zur Einsicht für die Wahlberechtigten,
- b) Aufruf, Termin und Frist zur Einreichung von Wahlvorschlägen,
- c) Ablauf der Wahlfrist,
- d) die Namen und Anschriften des Wahlleiters und des Stellvertreters,

- e) die Namen der Beisitzer des Wahlausschusses,
- f) eine Erläuterung des Wahlverfahrens,
- g) die Aufforderung an die Kammermitglieder, die sowohl eine Approbation als Psychologischer Psychotherapeut als auch eine Approbation als Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut besitzen, schriftlich zu erklären, in welcher Berufsgruppe sie ihr Wahlrecht ausüben wollen.

### § 7

#### **Zahl der zu wählenden Mitglieder**

(1) Die Zahl der zu wählenden Mitglieder der Kammerversammlung beträgt für jedes der beteiligten Länder sieben, davon soll mindestens ein Mitglied Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut und mindestens ein Mitglied Psychologischer Psychotherapeut sein.

### § 8

#### **Wahlrecht und Wählbarkeit**

(1) Wahlberechtigt und wählbar sind alle Kammermitglieder, deren Wahlrecht und Wählbarkeit nicht aufgrund anderer Bestimmungen verlorengegangen sind.

(2) Ein Wahlberechtigter kann von seinem Wahlrecht nur Gebrauch machen, wenn er in das Wählerverzeichnis eingetragen ist. Maßgeblich für die Aufnahme in das Wählerverzeichnis eines Wahlkreises ist der Arbeitsort, bei nicht berufstätigen Kammermitgliedern der Wohnort.

(3) Kammermitglieder, die sowohl eine Approbation als Psychologischer Psychotherapeut als auch eine Approbation als Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut besitzen, müssen innerhalb der vom Wahlleiter festgesetzten Frist schriftlich erklären, für welche Berufsgruppe sie ihr Wahlrecht ausüben wollen.

(4) Wer erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses Kammermitglied wird, kann sich bis zum letzten Tag vor Ablauf der Wahlfrist bei der Kammer die Wahlunterlagen aushändigen lassen. In diesem Fall veranlasst der Wahlleiter unverzüglich die Ergänzung des Wählerverzeichnisses.

### § 9

#### **Fertigung, Auslegung und Abschluss des Wählerverzeichnisses**

(1) Der Wahlleiter veranlasst die Erstellung der Wählerverzeichnisse. Dabei ist für jedes beteiligte Land je ein Verzeichnis für die Berufsgruppe der Psychologischen Psychotherapeuten und für die Berufsgruppe der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten zu erstellen. Innerhalb dieser Berufsgruppen sind die Wahlberechtigten in alphabetischer Reihenfolge mit Name, Vorname und Wohnort aufzuführen.

(2) Der Wahlleiter veranlasst, dass in der Geschäftsstelle der Kammer oder an von ihm bestimmten Stellen die Wählerver-

zeichnisse mindestens vierzehn Tage lang zur Einsichtnahme für die Wahlberechtigten ausliegen oder einsehbar sind.

(3) Die Auslegung der Wählerverzeichnisse ist mit Ortsangabe, Angabe der Auslegungsfrist und der Zeiten, zu denen Einsicht genommen werden kann, bekannt zu machen (§ 5 Abs. 2). Ergänzungen des Wählerverzeichnisses werden bis zum Ablauf der Auslegungszeit in einem Nachtrag aufgenommen. Streichungen aus dem Wählerverzeichnis sind bis zum Beginn des Wahlzeitraumes bei Verlust der Kammermitgliedschaft insbesondere durch Tod oder bei Verlust des Wahlrechts gemäß § 10 Abs. 2 bis 4 Sächsisches Heilberufekammergesetz (SächsHKaG) vom 24. Mai 1994 (SächsGVBl. S. 935), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. November 2005 (SächsGVBl. S. 277), vorzunehmen.

(4) Die Wählerverzeichnisse werden zehn Wochen vor Ablauf der Wahlfrist vom Wahlausschuss geschlossen und vom Wahlleiter beurkundet.

### § 10

#### **Einspruch gegen das Wählerverzeichnis**

(1) Jeder Wahlberechtigte, der das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann die Berichtigung während seiner Auflegung beantragen. Der Antrag ist schriftlich beim Wahlleiter einzureichen und unter Beibringung von Beweismitteln zu begründen. Wird der Verlust des Wahlrechts einer Person erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses bekannt, so ist dies in einem Anhang festzustellen. Die Betroffenen sind zu benachrichtigen.

(2) Der Wahlausschuss entscheidet über die Berichtigung des Wählerverzeichnisses und benachrichtigt den Betroffenen und gegebenenfalls den Antragsteller.

(3) Dem Betroffenen steht das Recht zu, binnen sieben Tagen nach Benachrichtigung beim Wahlausschuss Einspruch schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Der Wahlausschuss entscheidet innerhalb von sieben Tagen über den Einspruch.

### § 11

#### **Wahlvorschläge**

Die Wahl erfolgt auf der Basis von Wahlvorschlägen.

(1) Die Wahlvorschläge sind getrennt für jeden Wahlkreis und hier wiederum getrennt für beide Berufsgruppen beim Wahlleiter einzureichen (§ 5 Abs. 2 Buchst. b). Die Wahlvorschläge dürfen nur Kandidaten enthalten, die nach § 8 Abs. 1 dieser Wahlordnung wählbar sind und die in den Wählerlisten des Wahlkreises, in dem die Wahl erfolgt, aufgeführt sind. Jeder Kandidat ist nur für die Berufsgruppe und für den Wahlkreis wählbar, in deren Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die einzelnen Kandidaten müssen auf den Wahlvorschlägen mit laufenden Ziffern versehen sein.

(2) Eine Kandidatur ist nur auf einem Wahlvorschlag zulässig.

(3) Der Wahlvorschlag soll ein Kennwort erhalten. Fehlt ein solches, so gilt der Name des an erster Stelle stehenden Kandidaten als Kennwort.



(4) Den Wahlvorschlägen müssen Erklärungen der Kandidaten beigefügt sein, dass sie der Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimmen.

(5) Ein Wahlvorschlag muss von Wahlberechtigten desselben Wahlkreises und derselben Berufsgruppe durch Unterzeichnung oder Beifügen einer unterzeichneten schriftlichen Erklärung unterstützt sein. Für die Berufsgruppe der Psychologischen Psychotherapeuten sind mindestens zehn, für die Berufsgruppe der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten mindestens drei unterstützende Unterschriften erforderlich. Ein Wahlberechtigter darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Hat jemand mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so ist die Unterschrift auf allen Wahlvorschlägen ungültig. Ein Wahlberechtigter darf keinen Wahlvorschlag unterzeichnen, auf dem er selbst als Kandidat aufgeführt ist.

(6) Im Einzelnen sind im Wahlvorschlag zur Person des Kandidaten folgende Angaben aufzunehmen:

- a) Name und Vorname,
- b) gegebenenfalls akademische Grade,
- c) Approbation oder Erlaubnis zur Berufsausübung als Psychologischer Psychotherapeut oder Approbation oder Erlaubnis zur Berufsausübung als Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut,
- d) Niederlassungs- beziehungsweise Beschäftigungsort oder Wohnsitz.

Wenn bei gleichen Angaben die Personen der Kandidaten nicht unzweifelhaft erkennbar sind, sind weitere Angaben zur Identität zulässig und geboten.

(7) Nach Abschluss des Wählerverzeichnisses unter Berücksichtigung der Fristen von § 10 Abs. 3 muss innerhalb einer Frist von sieben Tagen die Prüfung der Wahlvorschläge auf Übereinstimmung mit dem Wählerverzeichnis und gegebenenfalls ihre Änderung erfolgen.

## § 12

### Zulassung der Wahlvorschläge

Die Frist für die Einreichung von Wahlvorschlägen beginnt mit der Aufforderung durch den Wahlausschuss und endet spätestens 10 Wochen vor Ende des Wahlzeitraums.

(1) Der Wahlleiter prüft die eingereichten Wahlvorschläge und veranlasst die Beseitigung von Mängeln. Nach Ablauf der Einreichungsfrist können jedoch fehlende erforderliche Unterschriften nicht nachgeholt werden.

(2) Über die Zulassung der Wahlvorschläge entscheidet der Wahlausschuss innerhalb von sieben Tagen nach Ablauf der Einreichungsfrist.

(3) Die Zurückweisung eines Wahlvorschlags ist dem ersten auf dem Wahlvorschlag aufgeführten Kandidaten unverzüglich zu zustellen.

(4) Gegen die Zurückweisung eines Wahlvorschlags kann binnen sieben Tagen nach der Benachrichtigung beim Wahlausschuss Einspruch eingelegt werden. Der Wahlausschuss entscheidet innerhalb von sieben Tagen über den Einspruch.

(5) Die Entscheidung des Wahlausschusses über die Zulassung von Wahlvorschlägen ist durch Aushang in der Kammergeschäftsstelle oder an anderer bekannt zu gebender Stelle bekannt zu machen.

## § 13

### Gestaltung und Versendung der Stimmzettel

(1) Die Reihenfolge der Wahlvorschläge auf dem Stimmzettel wird vom Wahlleiter durch Los bestimmt.

(2) Der Wahlleiter versendet an jeden Wahlberechtigten spätestens vier Wochen vor Ende der Wahlfrist:

- a) die Stimmzettel entsprechend der Eintragung der Wahlberechtigten in das Wählerverzeichnis (siehe § 9). Der Stimmzettel enthält die zugelassenen Wahlvorschläge nummeriert in der gelosten Reihenfolge,
- b) den Wahlumschlag ohne nähere Kennzeichnung zur Aufnahme der Stimmzettel. Der Wahlumschlag ist mit dem Dienstsiegel der Kammer und dem Aufdruck „Wahlumschlag“ zu versehen,
- c) den äußeren Briefumschlag („Stimmbrief“) mit der Anschrift des Wahlleiters, dem Namen des Wahlberechtigten und den Aufdrucken „Wahl zur Kammerversammlung der Ostdeutschen Psychotherapeutenkammer.“, „Antwort“ und „Entgelt bezahlt Empfänger“,
- d) einen Hinweis auf die Frist, innerhalb derer das Wahlrecht ausgeübt sein muss.

(3) Der Wahlleiter kann den Unterlagen Erläuterungen über die Ausübung des Stimmrechts beifügen.

## § 14

### Stimmabgabe

(1) Jeder Stimmberechtigte hat für die Wahl drei Stimmen.

(2) Zur Stimmabgabe kennzeichnet der Wähler auf dem Stimmzettel die Kandidaten, denen er seine Stimme geben will, durch ein Kreuz oder in sonst eindeutig erkennbarer Weise. Die Kumulation von Stimmen ist zulässig. Werden mehr als drei Stimmen abgegeben, ist die Stimmabgabe ungültig.

(3) Der Wähler legt den Stimmzettel in den Wahlumschlag (§ 13 Abs. 2 Buchst. b), der keine sonstigen Kennzeichen und keinen sonstigen Inhalt aufweisen darf. Dieser Umschlag wird in den Stimmbrief (§ 13 Abs. 2 Buchst. c) gelegt. Dieser ist zu verschließen, zur Post zu geben oder beim Wahlleiter abzugeben.

(4) Die Wahlfrist ist gewahrt, wenn der Brief am letzten Tag der Wahlfrist bis 18.00 Uhr beim Wahlleiter eingegangen ist.

§ 15

**Listenführung über den Eingang der Stimmbriefe**

(1) Der Eingang der Stimmbriefe wird vom Wahlleiter mit Angabe des Eingangstags in der Stimmbriefliste vermerkt.

(2) Die Stimmbriefe werden bis zur Auszählung ungeöffnet unter Verschluss gehalten.

§ 16

**Einbringung der Wahlumschläge in die Wahlurne**

(1) Nach Ablauf der Frist zur Stimmabgabe überprüft der Wahlausschuss die Übereinstimmung der eingegangenen äußeren Umschläge mit der Wählerliste und vermerkt dort die erfolgte Abstimmung.

(2) Wenn über die Person oder das Wahlrecht des Stimmbriefabsenders oder über die Gültigkeit des Stimmbriefes Zweifel bestehen, entscheidet der Wahlausschuss über dessen Gültigkeit.

(3) Die Stimmbriefe werden geöffnet, die darin liegenden Wahlumschläge werden ungeöffnet in eine Urne gelegt. Ist der Stimmbrief unverschlossen, ist die Stimmabgabe ungültig. Bestehen Zweifel über die Gültigkeit, entscheidet darüber der Wahlausschuss.

(4) Beanstandungen des Wahlausschusses nach den Absätzen 2 und 3 werden in der Stimmbriefliste (§ 15) vermerkt. Die nicht bis zum Ablauf der Wahlfrist eingegangenen oder die für ungültig erklärten Stimmbriefe werden ungeöffnet der Stimmbriefliste beigelegt. Die für ungültig erklärten Wahlumschläge sind mit den dazugehörigen Stimmbriefen ebenfalls der Stimmbriefliste beizufügen.

§ 17

**Prüfung und Zählung der Stimmzettel**

(1) Die Wahlumschläge werden der Wahlurne entnommen und geöffnet. Bei jedem Stimmzettel wird festgestellt, ob er gültig ist. Bei Zweifel über die Gültigkeit eines Stimmzettels entscheidet der Wahlausschuss.

(2) Geprüft und gezählt werden alle Stimmzettel, die bis zum Ablauf der Wahlfrist eingegangen sind.

(3) Ungültig sind Stimmzettel:

- a) wenn sie die Person der Wählerin oder des Wählers erkennen lassen,
- b) wenn für die Stimmabgabe andere als die dem Wähler zugesandten Stimmzettel, Stimmbriefe und Wahlumschläge (§ 13 Abs. 1 Buchst. a, b und c) verwendet wurden,
- c) wenn sie außer der Kenntlichmachung nach § 13 Abs. 1 Zusätze enthalten,
- d) wenn mehr als drei Stimmen abgegeben wurden,

e) wenn der Wille des Wählers nicht zweifelsfrei zu erkennen ist.

(4) Der Wahlausschuss stellt fest:

- a) die Zahl der Wähler/Wählerinnen anhand der rechtzeitig eingegangenen Umschläge,
- b) die Zahl der gültigen/ungültigen Stimmen,
- c) die Zahl der für die einzelnen Kandidaten abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 18

**Verteilung der Sitze**

(1) Die Anzahl der zu verteilenden Sitze jeder Berufsgruppe wird vom Wahlausschuss für jeden Wahlkreis nach dem Zahlenverhältnis der in das Wählerverzeichnis eingetragenen Kammermitglieder berechnet. Dabei erhält jede der beiden Berufsgruppen mindestens einen Sitz, wenn mindestens eine gültige Stimme für diese Berufsgruppe abgegeben wurde.

(2) Diejenigen Kandidaten sind gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Die Ersatzpersonen werden in der Reihenfolge der Zahl der auf sie entfallenden Stimmen ermittelt.

(3) Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los.

(4) Werden weniger Kandidaten gewählt als Sitze für diese Berufsgruppe und diesen Wahlkreis zu vergeben sind, bleiben die entsprechenden Sitze bis zum Ende der Wahlperiode unbesetzt.

§ 19

**Verwahrung der Wahlunterlagen**

(1) Nach Feststellung des Wahlergebnisses werden die Wählerverzeichnisse, Wahlumschläge, Stimmzettel und die bis zur Feststellung des Wahlergebnisses verspätet eingegangenen Wahlbriefe in Paketen zusammengefasst und versiegelt. Der Kammervorstand verwahrt die Wahlunterlagen bis zu ihrer Vernichtung und stellt sicher, dass sie Unbefugten nicht zugänglich werden.

§ 20

**Annahme der Wahl**

(1) Der Wahlleiter benachrichtigt die Gewählten von ihrer Wahl und fordert sie auf, sich binnen sieben Tagen nach förmlicher Zustellung über die Annahme der Wahl schriftlich zu erklären. In der Benachrichtigung ist auf die Bestimmungen der folgenden Absätze 2 bis 4 hinzuweisen.

(2) Die Erklärung über eine Ablehnung der Wahl kann nicht widerrufen werden.

(3) Die Annahme der Wahl unter Vorbehalt gilt als Ablehnung.

(4) Geht innerhalb der im Absatz (1) genannten Frist keine



Erklärung ein, so gilt die Wahl als angenommen, doch darf der Gewählte erst dann als Mitglied der Kammerversammlung handeln, wenn die schriftliche Erklärung über die Annahme der Wahl dem Wahlleiter vorliegt.

(5) Das Wahlergebnis wird durch den Wahlausschuss in öffentlicher Sitzung (§ 4 Abs. 1) festgestellt. Über die Feststellung wird eine Niederschrift gefertigt, in die auf Verlangen Beanstandungen durch Wahlberechtigte aufzunehmen sind.

#### § 21

##### **Nachrücken von Ersatzpersonen, Ersatzwahl**

(1) Lehnt der Gewählte die Wahl ab oder scheidet er vor Annahme der Wahl aus, tritt an seine Stelle die in der Reihenfolge nächste Ersatzperson aus der gleichen Berufsgruppe und dem gleichen Wahlkreis (§ 18 Abs. 2, 3, 4). Die Feststellung darüber trifft der Wahlleiter.

(2) Scheidet ein Mitglied der Kammerversammlung aus, tritt an seine Stelle die in der Reihenfolge nächste Ersatzperson aus der gleichen Berufsgruppe und dem gleichen Wahlkreis. Die Feststellung darüber trifft der Präsident der Kammer oder, wenn Zweifel bestehen, die Kammerversammlung.

#### § 22

##### **Bekanntmachung**

(1) Der Wahlleiter teilt das Ergebnis der Wahl dem Präsidenten der Kammer unverzüglich mit. Der Präsident gibt das Ergebnis der Wahl im Mitteilungsblatt der Kammer oder auf andere geeignete Weise innerhalb von zwei Wochen bekannt.

#### § 23

##### **Wahlprüfung**

(1) Die Vorbereitung und Durchführung der Wahl sowie die Feststellung des Wahlergebnisses unterliegen der Wahlprüfung.

(2) Das Wahlprüfungsverfahren wird nur auf Einspruch durchgeführt.

(3) Zum Einspruch ist jedes Kammermitglied berechtigt.

(4) Der Einspruch ist innerhalb zwei Wochen nach der Bekanntmachung des Wahlergebnisses gemäß § 22 beim Wahlausschuss schriftlich einzulegen und unter Angabe der Beweismittel zu begründen.

(5) Der Wahlausschuss übersendet den Einspruch mit seiner Stellungnahme sowie den Wahlunterlagen an den Vorsitzenden des Wahlprüfungsausschusses.

(6) Der Einspruch kann nur darauf gestützt werden, dass

a) ein Mitglied oder eine Ersatzperson der Kammerversammlung nicht wählbar gewesen sei oder

b) wesentliche Fehler bei der Vorbereitung und Durchführung der Wahl oder der Feststellung des Wahlergebnisses unterlaufen seien oder hierdurch die Verteilung der Sitze in der Kammerversammlung oder die Anwartschaft als Ersatzperson auf einen solchen Sitz beeinträchtigt worden sei.

Über die Einsprüche entscheidet der Wahlprüfungsausschuss.

#### § 24

##### **Wahlprüfungsausschuss**

(1) Der Wahlprüfungsausschuss wird vom Vorstand der Kammer berufen. Aus jedem der beteiligten Länder ist ein Mitglied zu berufen. Zusätzlich ist als Vorsitzender des Wahlprüfungsausschusses eine Person mit Befähigung zum Richteramt zu bestellen. Die übrigen Mitglieder müssen wahlberechtigte Kammermitglieder sein.

(2) Zu Mitgliedern des Wahlprüfungsausschusses dürfen nicht berufen werden:

- a) Mitglieder des Vorstandes der Kammer sowie Mitglieder des Vorstandes der abgelaufenen Wahlperiode,
- b) Mitglieder des Wahlausschusses oder deren Stellvertreter,
- c) Kandidaten aus Wahlvorschlägen,
- d) bei der Kammer Beschäftigte.

(3) Die Sitzungen des Wahlprüfungsausschusses werden vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet.

Der Vorsitzende des Wahlprüfungsausschusses bestellt für die mündliche Verhandlung einen Schriftführer.

#### § 25

##### **Verfahren der Wahlprüfung**

(1) Der Vorsitzende des Wahlprüfungsausschusses bestimmt den Termin zur mündlichen Verhandlung und lädt dazu

- a) diejenige Person, die den Einspruch eingelegt hat, sowie
- b) den Kandidaten oder das Kammerversammlungsmitglied oder die Ersatzperson, die durch die Entscheidung unmittelbar betroffen sein könnte.

(2) Die Ladungsfrist für die Beteiligten beträgt mindestens sieben Tage. Haben mehrere Personen gemeinschaftlich Einspruch eingelegt, so genügt die Ladung eines Bevollmächtigten.

(3) Mit gleicher Ladungsfrist sind von der mündlichen Verhandlung zu benachrichtigen:

- a) Der Präsident der Kammer,
- b) Der Wahlleiter.

(4) Der Wahlprüfungsausschuss verhandelt in öffentlicher Sitzung; die Vorschrift des § 4 findet entsprechende Anwendung.

(5) Erscheint im Termin zur mündlichen Verhandlung die Person, die den Einspruch eingelegt hat, nicht, so kann nach Lage der Akten entschieden werden.

(6) Über die Verhandlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, in der die wesentlichen Vorgänge der mündlichen Verhandlung wiederzugeben sind. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden des Wahlprüfungsausschusses und von dem Schriftführer zu unterzeichnen.

(7) Bei der geheimen Beratung und Abstimmung des Wahlprüfungsausschusses dürfen nur Mitglieder zugegen sein, die an der Verhandlung teilgenommen haben.

§ 26

**Ergebnis der Wahlprüfung**

(1) Stellt der Wahlprüfungsausschuss fest, dass der Einspruch nicht begründet ist, so erklärt er die Wahl für gültig.

(2) Stellt der Wahlprüfungsausschuss fest, dass ein gewähltes Mitglied der Kammerversammlung oder eine Ersatzperson nicht wählbar gewesen ist, so berichtigt er dementsprechend das Wahlergebnis.

(3) Stellt der Wahlprüfungsausschuss wesentliche Fehler und Beeinträchtigungen im Sinne des § 23 Abs. 6 fest, so berichtigt er das Wahlergebnis, wenn das nach der Art des Fehlers möglich ist, anderenfalls erklärt er die Wahl ganz oder teilweise für ungültig.

(4) Wird das Wahlergebnis berichtigt, ist § 22 entsprechend anzuwenden.

Im Beschluss des Wahlprüfungsausschusses sind Tatbestand und Gründe, auf denen die Entscheidung beruht, anzugeben. Wegen der Einzelheiten ist eine Bezugnahme auf den Akteninhalt zulässig.

§ 27

**Rechtsmittelbelehrung**

(1) Die Entscheidung des Wahlprüfungsausschusses ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und den Beteiligten zuzustellen.

(2) Gegen die Entscheidung des Wahlprüfungsausschusses kann innerhalb eines Monats nach ihrer Zustellung Klage vor dem Verwaltungsgericht erhoben werden.

Wird das Wahlergebnis im Wahlprüfungsverfahren berichtigt, so findet nach Unanfechtbarkeit der Entscheidung die Bestimmung des § 22 entsprechende Anwendung.

§ 28

**Nachwahl**

(1) Eine Nachwahl in einem oder mehreren Wahlkreisen wird durchgeführt, wenn eine Wahl nicht stattgefunden hat, weil keine Wahlvorschläge eingereicht wurden oder keiner der eingereichten Wahlvorschläge zugelassen wurde. Eine Wiederholung dieser Nachwahl findet nicht statt.

(2) Der Wahlausschuss kann im Einzelfall erforderliche Regelungen zur Anpassung der Nachwahl an besondere Verhältnisse treffen.

§ 29

**Schlussbestimmungen**

Die Wahlakten sind bis zum Ablauf der Wahlperiode bei der Kammer aufzubewahren.

§ 30

**Gleichstellungsklausel**

Soweit in dieser Wahlordnung auf natürliche Personen Bezug genommen wird, gelten die generischen Maskulina für männliche und weibliche Personen in gleicher Weise.

§ 31

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt nach Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Leipzig, den 23. Mai 2006

Dipl. Psych. Beate Caspar  
Vorstandsvorsitzende  
Ostdeutsche Psychotherapeutenkammer

Vorstehende Wahlordnung der Ostdeutschen Psychotherapeutenkammer vom 5. Mai 2006 wird hiermit aufsichtsrechtlich genehmigt.  
Az: 21-5415.81/2

Dresden, den 29. Mai 2006

Jürgen Hommel  
Sächsisches Staatsministerium für Soziales

Vorstehende Wahlordnung der Ostdeutschen Psychotherapeutenkammer wird nach Genehmigung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales hiermit ausgefertigt und öffentlich bekannt gemacht.

Leipzig, den 31. Mai 2006

Dipl. Psych. Beate Caspar  
Vorstandsvorsitzende  
Ostdeutsche Psychotherapeutenkammer

### **Vorläufige Beitragsordnung der Ostdeutschen Psychotherapeutenkammer**

Vom 6. Mai 2006

Der Errichtungsausschuss der Ostdeutschen Psychotherapeutenkammer (OPK) hat am 6. Mai 2006 auf der Grundlage des Artikel 5 Abs. 3 des Staatsvertrages über die gemeinsame Berufsvertretung der Psychologischen Psychotherapeuten und der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten vom 2. Juni 2005 (SächsGVBl. S. 268) folgende vorläufige Beitragsordnung beschlossen.

#### **§ 1**

##### **Beitragspflicht**

- (1) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben erhebt die Ostdeutsche Psychotherapeutenkammer (OPK) von ihren Mitgliedern Beiträge.
- (2) Beitragspflichtig sind alle Mitglieder der OPK. Die Kammerbeiträge sind öffentlich-rechtliche Abgaben.
- (3) Der Beitrag ist ein Jahresbeitrag. Beitragsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Die Beitragspflicht entsteht jahresanteilig mit Beginn des Monats, in dem die Mitgliedschaft beginnt und endet mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem das Mitglied aus der Kammer ausscheidet.
- (5) Zur Deckung außerplanmäßiger Ausgaben der OPK kann auf Beschluss der Kammerversammlung und mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde zusätzlich eine Umlage erhoben werden.

#### **§ 2**

##### **Beitragsbemessung**

- (1) Der Jahresbeitrag richtet sich nach dem Finanzbedarf der Kammer und wird jährlich festgelegt. Im Jahr der Bestellung des Errichtungsausschusses ist der Beitrag jahresanteilig ab dem Monat der Bestellung zu entrichten.
- (2) Der Beitrag eines Mitglieds kann auf dessen schriftlichen

Antrag vom Vorstand der OPK herabgesetzt oder erlassen werden. Der Antrag ist mit eingehender Begründung und Beifügung geeigneter Dokumente zu versehen. Rückwirkende Beitragsenkung oder Beitragserlass sind nicht möglich. Ein Rechtsanspruch auf Ermäßigung oder Erlass des Beitrags besteht nicht.

(3) Beitragsenkung oder Beitragserlass sind dem Mitglied per schriftlichen Bescheid mitzuteilen. Das Gleiche gilt für die Ablehnung eines Antrags auf Beitragsenkung beziehungsweise Beitragserlass, die eine Begründung enthalten muss.

#### **§ 3**

##### **Beitragsfähigkeit und Beitragseinzug**

- (1) Die Beiträge werden im ersten Jahr der Mitgliedschaft mit Zugang des Beitragsbescheids fällig, in den Folgejahren jeweils zum 1. Februar. Sie sind in der Regel per Lastschriftverfahren an die OPK zu entrichten. Der Zugang des Bescheids gilt spätestens mit Ablauf des dritten Werktags nach Postaufgabe als erfolgt, sofern nicht ein späteres Zugehen nachgewiesen wird.
- (2) Der Beitragsbescheid ist für das laufende Beitragsjahr und alle Folgejahre bis zum Zugang eines Änderungsbescheids gültig.
- (3) Gebühren und Mehrkosten im Falle eines nicht realisierbaren Lastschriftinzugs beziehungsweise einer verspätet eingehenden Einzugsgenehmigung gehen zu Lasten des Mitglieds.
- (4) Rückständige Beiträge werden mit einer kostenpflichtigen Zahlungserinnerung und zwei gebührenpflichtigen Mahnungen angemahnt.
- (5) Verlaufen diese Mahnungen erfolglos, können die Rückstände und Mahngebühren sowie Verzugszinsen beigetrieben werden. Darüber entscheidet der Vorstand.
- (6) Bei nicht fristgerechter Zahlung werden auf den rückständigen Beitrag und die angefallenen Gebühren Verzugszinsen von 1 % pro angefangenen Kalendermonat erhoben.

#### **§ 4**

##### **Widerspruch**

- (1) Gegen einen Beitragsbescheid, einen Beitrags-Änderungsbescheid beziehungsweise gegen einen ablehnenden Bescheid auf einen Beitragsenkungs-Antrag kann ein Mitglied innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Widerspruch einlegen.
- (2) Der Widerspruch ist schriftlich bei der Geschäftsstelle der OPK einzureichen. Über den Widerspruch entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung ist dem Mitglied schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen (Widerspruchsbescheid).
- (3) Gegen den Widerspruchsbescheid ist innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage beim zuständigen Verwaltungsgericht möglich.
- (4) Widerspruch und Klage haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 5  
**Inkrafttreten**

Diese Beitragsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Auf der ersten Kammerversammlung der OPK ist über die Beitragsordnung neu zu entscheiden.

Leipzig, den 19. Mai 2006

Dipl. Psych. Beate Caspar  
Vorstandsvorsitzende  
Ostdeutsche Psychotherapeutenkammer

Vorstehende Beitragsordnung der Ostdeutschen Psychotherapeutenkammer vom 6. Mai 2006 wird hiermit aufsichtsrechtlich genehmigt.  
Az: 21-5415.81/3

Dresden, den 29. Mai 2006

Jürgen Hommel  
Sächsisches Staatsministerium für Soziales

Vorstehende Beitragsordnung der Ostdeutschen Psychotherapeutenkammer wird hiermit ausgefertigt und öffentlich bekannt gemacht.

Leipzig, den 31. Mai 2006

Dipl. Psych. Beate Caspar  
Vorstandsvorsitzende  
Ostdeutsche Psychotherapeutenkammer

**Anlage  
zur Vorläufigen Beitragsordnung  
der Ostdeutschen Psychotherapeutenkammer**

**Beitragstabelle**

Es gibt vier Beitragsklassen.

(1) Den Vollbeitrag in Höhe von 450,- EUR zahlen niedergelassene, ermächtigte und freiberuflich tätige Psychologische Psychotherapeutinnen/en und niedergelassene Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen/en.

(2) Den geminderten Beitrag in Höhe von 360,- EUR zahlen angestellte und beamtete Psychologische Psychotherapeutinnen/en

und angestellte und beamtete Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen/en.

(3) Den geminderten Beitrag in Höhe von 180,- EUR zahlen Psychologische Psychotherapeutinnen/en und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen/en, denen eine Beitragsermäßigung gewährt wird aufgrund einer Unterbrechung der Berufstätigkeit von mindestens 6 Monaten wegen Mutterschutz oder Elternzeit, Arbeitslosigkeit oder Krankheit.

(4) Kammermitglieder, die das 65. Lebensjahr beenden, zahlen einen Beitrag von 60,- EUR, sofern sie keine Tätigkeit im Sinne von Absatz 1 mehr ausüben.

**Vorläufige Meldeordnung  
der Ostdeutschen Psychotherapeutenkammer  
(OPK)**

Vom 6. Mai 2006

Der Errichtungsausschuss der Ostdeutschen Psychotherapeutenkammer (OPK) hat am 6. Mai 2006 auf der Grundlage des Artikel 5 Abs. 3 des Staatsvertrages über die gemeinsame Berufsvertretung der Psychologischen Psychotherapeuten und der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten vom 2. Juni 2005 (SächsGVBl. S. 268) in Verbindung mit § 3 Abs. 2, § 8 Abs. 2 des Sächsischen Heilberufekammergesetzes vom 24. Mai 1994 (SächsGVBl. S. 935), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. November 2005 (SächsGVBl. S. 277), folgende vorläufige Meldeordnung beschlossen.

§ 1  
**Meldepflicht**

(1) Kammermitglieder sind alle Psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten, die approbiert sind oder eine Erlaubnis zur Berufsausübung nach dem Psychotherapeutengesetz vom 16. Juni 1998 (BGBl. I S. 1311) besitzen und die in den Mitgliedsländern der OPK ihren Beruf ausüben oder, falls sie ihren Beruf nicht ausüben, dort ihren Wohnsitz haben.

(2) Jedes Kammermitglied ist verpflichtet, sich innerhalb eines Monats nach Beginn seiner Mitgliedschaft bei der Ostdeutschen Psychotherapeutenkammer schriftlich anzumelden.

(3) Ein Kammermitglied, das seine heilberufliche Tätigkeit ins Ausland verlegt oder dort seinen Wohnsitz nimmt, ohne seinen Beruf auszuüben, kann freiwilliges Mitglied der Landespsychotherapeutenkammer bleiben. Der Antrag auf freiwillige Mitgliedschaft ist innerhalb eines Monats schriftlich an die Ostdeutsche Psychotherapeutenkammer zu richten.

§ 2  
**Meldebogen und Urkunden**

Die Anmeldung hat mit dem von der Ostdeutschen Psycho-

therapeutenkammer vorgesehenen Meldebogen (Anlage), der Bestandteil dieser Meldeordnung ist, zu erfolgen. Die Angaben sind durch die in dem Meldebogen genannten Urkunden in Form notariell oder amtlich beglaubigter Kopien zu belegen. Die Ostdeutsche Psychotherapeutenkammer kann jedoch die Vorlage der Originalurkunden verlangen.

### § 3

#### **Auskunftspflicht**

Das Kammermitglied ist verpflichtet, der Ostdeutschen Psychotherapeutenkammer auf Nachfrage ergänzende Auskünfte über Tatsachen zu erteilen, deren Angabe in dem Meldebogen verlangt wird.

### § 4

#### **Meldung von Änderungen**

Jedes Kammermitglied hat über folgende Veränderungen die Ostdeutsche Psychotherapeutenkammer innerhalb eines Monats schriftlich zu unterrichten:

- a) Aufnahme, Wiederaufnahme und Änderung der beruflichen Tätigkeit einschließlich Niederlassung in eigener Praxis,
- b) den Wechsel des Niederlassungsortes oder der Stelle einer psychotherapeutischen Tätigkeit,
- c) die Aufgabe der beruflichen Tätigkeit,
- d) die Änderung des Namens,
- e) die Änderung der Anschrift.

### § 5

#### **Versäumnis der Meldepflicht**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig sich innerhalb eines Monats nach Beginn der Mitgliedschaft nicht bei der Ostdeutschen Psychotherapeutenkammer meldet, die in § 2 genannten Urkunden der Ostdeutschen Psychotherapeutenkammer auf deren Verlangen nicht übergibt oder die in §§ 3 und 4 verlangten Auskünfte nicht erteilt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 75 des Sächsischen Heilberufekammergesetzes mit einer Geldbuße geahndet werden.

### § 6

#### **Bekanntmachung und Inkrafttreten**

Diese Meldeordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Leipzig, den 19. Mai 2006

Dipl. Psych. Beate Caspar  
Vorstandsvorsitzende  
Ostdeutsche Psychotherapeutenkammer

Vorstehende Meldeordnung der Ostdeutschen Psychotherapeutenkammer vom 5. Mai 2006 wird hiermit aufsichtsrechtlich genehmigt.

Az: 21-5415.81/4

Dresden, den 29. Mai 2006

Jürgen Hommel  
Sächsisches Staatsministerium für Soziales

Vorstehende Meldeordnung der Ostdeutschen Psychotherapeutenkammer wird nach Genehmigung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales hiermit ausgefertigt und öffentlich bekannt gemacht.

Leipzig, den 31. Mai 2006

Dipl. Psych. Beate Caspar  
Vorstandsvorsitzende  
Ostdeutsche Psychotherapeutenkammer

**Ostdeutsche Psychotherapeutenkammer (OPK)**

**Meldebogen für Psychologische  
Psychotherapeutinnen und Psychologische  
Psychotherapeuten sowie  
für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten  
- Anlage zu § 2 Satz 1 der Meldeordnung -**

Auf der Grundlage des Staatsvertrages über die gemeinsame Berufsvertretung der Psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten der Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen vom 2. Juni 2005 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 des Sächsischen Heilberufekammergesetzes sind alle Mitglieder der Ostdeutschen Psychotherapeutenkammer verpflichtet, sich innerhalb eines Monats nach Beginn der Pflichtmitgliedschaft bei der Kammer zu melden.

Alle mit einem Stern (\*) gekennzeichneten Angaben sind durch beglaubigte Kopien der Originalunterlagen zu belegen. Die mit zwei Sternen (\*\*) gekennzeichneten Angaben sind freiwillig.

**A) Name** (Vornamen und Familienname ohne akademischen Grad. Rufname bitte unterstreichen)

.....

Akademischer Grad/Titel: .....

**B) Praxis-/Dienstanschrift**

Praxis-/Dienststelle: .....

Straße: ..... Hausnummer: .....

PLZ, Ort: ..... Bundesland: .....

Telefon: ..... Fax: .....

E-Mail: .....

**C) Privatanschrift**

Straße: ..... Hausnummer: .....

PLZ, Ort: ..... Bundesland: .....

Telefon: ..... Fax: .....

E-Mail: .....

Gewünschte Postanschrift:  Praxis-/Dienstanschrift  Privatanschrift

**D) Persönliche Angaben**

Weiblich  Männlich Geburtsdatum: .....

Geburtsname: .....

Geburtsort/Staat: ..... Staatsangehörigkeit: .....

**E) Angaben zur Berufsausbildung und zur staatlichen Berufszulassung (Approbation, Erlaubnis)**

- a) Approbation als Psychologische Psychotherapeutin/Psychologischer Psychotherapeut\*

Urkunde ausgestellt am: ..... in: .....  
 von (Behörde): .....

- b) Inhaberin oder Inhaber einer Erlaubnis zur Berufsausübung als Psychologische Psychotherapeutin oder Psychologischer Psychotherapeut gem. § 4 PsychThG\*

Erlaubnis vom: .....  
 Ausstellende Behörde: (Name, Sitz) .....  
 Geltungsdauer: .....  
 Umfang: .....

- c) Approbation als Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut\*

Urkunde ausgestellt am: ..... in: .....  
 von (Behörde): .....

- d) Inhaberin oder Inhaber einer Erlaubnis zur Berufsausübung als Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut gem. § 4 PsychThG\*

Erlaubnis vom: .....  
 Ausstellende Behörde (Name, Sitz): .....  
 Geltungsdauer: .....  
 Umfang: .....

- e) Bei **Doppelapprobation**: Mein Wahlrecht werde ich für **eine** der folgenden Berufsgruppen ausüben (bitte unbedingt für eine Berufsgruppe entscheiden!)

Psychologische Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten

Kinder- u. Jugendlichenpsychotherapeutinnen und -psychotherapeuten

**F) Angaben zur Berufs- und Psychotherapieausbildung\*\***

- a) Hochschul-/Universitätsausbildung

Abschluss/Akademischer Grad: .....

Datum: ..... Universität/Hochschule: .....

Promotion: .....

Datum: ..... Universität/Hochschule: .....

Habilitation: .....

Datum: ..... Universität/Hochschule: .....



b) Psychotherapieausbildung

Ausbildungseinrichtung: ..... / .....

Datum: .....

c) Sonstige Psychotherapiequalifikation

.....

Datum: .....

**G) Sozialrechtliche Zulassung bei der Kassenärztlichen Vereinigung\*\***

Name der Kassenärztlichen Vereinigung: .....

Zulassung seit: .....  Ermächtigung seit: .....

KV-Nummer: .....

KV-Stempel:

**H) Fachkunde\*\***

Bei der Kassenärztlichen Vereinigung habe ich in folgenden Verfahren die Fachkunde im Sinne der Psychotherapie-Richtlinien nachgewiesen:

Name der Kassenärztlichen Vereinigung: .....

**Analytische Psychotherapie**

Erwachsene

Kinder u. Jugendliche

Gruppen

**Verhaltenstherapie**

Erwachsene

Kinder u. Jugendliche

Gruppen

**Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie**

Erwachsene

Kinder u. Jugendliche

Gruppen

**I) Angaben zur Berufsausübung**

a) Tätig in eigener Niederlassung

Einzelpraxis

Gemeinschaftspraxis

Praxisgemeinschaft

**MVZ**

b) Tätig in Einrichtung

angestellt

beamtet

Sonstiges: .....

Klinik: .....

Beratungsstelle: .....

c)  Sonstiges: .....

d) Keine psychotherapeutische Tätigkeit

- In Pension/Ruhestand
- arbeitslos/gemeldet beim Arbeitsamt: .....
- Sonstiges: .....

**K) Anerkannte Qualifikationen zur Durchführung von Aus-, Fort- und Weiterbildungen\*\***

- 
- 
- 
- 
- 

**L) Ergänzende Angaben\*\***

Ich versichere, obenstehende Angaben vollständig und wahrheitsgetreu gemacht zu haben.

Ort: ..... Datum: .....

Unterschrift: .....

**Entschädigungsordnung  
des Errichtungsausschusses der Ostdeutschen  
Psychotherapeutenkammer (OPK)**

Vom 6. Mai 2006

Der Errichtungsausschuss der Ostdeutschen Psychotherapeutenkammer (OPK) hat am 6. Mai 2006 auf der Grundlage des Artikel 5 Abs. 3 des Staatsvertrages über die gemeinsame Berufsvertretung der Psychologischen Psychotherapeuten und der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten vom 2. Juni 2005 (SächsGVBl. S. 268) in Verbindung mit § 12 Abs. 3 des Sächsischen Heilberufekammergesetzes vom 24. Mai 1994 (SächsGVBl. S. 935), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. November 2005 (SächsGVBl. S. 277), folgende Entschädigungsordnung beschlossen.

**A) Allgemeine Bestimmungen**

1. Diese Entschädigungsordnung gilt für Mitglieder des Errichtungsausschusses und für sonstige im Auftrag des Errichtungsausschusses ehrenamtlich tätige Mitglieder der Kammer.
2. Aufwandsentschädigungen können
  - a) bei der Teilnahme an Sitzungen entsprechend der Geschäftsordnung und
  - b) bei Erfüllung eines durch den EA erteilten Auftrags (Teilnahme an Sitzungen, Besprechungen, Tagungen, Veranstaltungen)

geltend gemacht werden.

Über die jeweilige Veranstaltung muss ein Protokoll vorliegen, aus dem Ort, Beginn, Ende, Teilnehmer und Tagesordnung hervorgehen.
3. Anträge auf Entschädigung sind unter Verwendung des Formulars „Antrag auf Aufwandsentschädigung I“ zu stellen.
4. Der Antrag auf Aufwandsentschädigung sollte innerhalb von einem Monat nach der Veranstaltung beim EA eingehen.
5. Die Anträge sind von der Vorsitzenden des EA oder deren Stellvertreter nach Prüfung der Berechtigung des Anspruchs zu unterschreiben. (Die Prüfung eigener Anträge ist nicht statthaft.)
6. Bis zur Einrichtung einer Geschäftsstelle sind die Anträge nach erfolgter Prüfung im Original an folgende Anschrift zu senden:

Institut für Rechtspsychologie  
z. H. Frau Goldhammer  
Kennwort „OPK“  
Marktstraße 5  
06108 Halle

7. Anträge auf Aufwandsentschädigungen für Tätigkeiten, die nicht von den Regelungen unter A)2. erfasst werden, können auf Formular „Antrag auf Aufwandsentschädigung II“ gestellt werden. Für die Anerkennung des Anspruchs muss mindestens eine Beauftragung durch den EA vorliegen.
8. Kann der EA keine Entscheidung treffen, ob entsprechend dieser Ordnung ein Anspruch auf Entschädigung besteht, reicht er den Antrag mit Prüfauftrag an die Finanzkommission weiter. Diese gibt eine begründete Empfehlung.
9. Der Zeitpunkt und die Modalitäten der Begleichung der Ansprüche wird durch die Kammerversammlung nach deren Konstituierung festgelegt.

**B. Reisekosten und Entschädigung für zeitliche Inanspruchnahme**

1. Die Entschädigung richtet sich nach der Zeit der Abwesenheit vom Wohn- oder Dienst-/Praxisort.
2. Findet eine unter A)2. genannte Veranstaltung am Wohn- oder Dienst-/Praxisort statt, so zählt nur die Beratungszeit.
3. Geht eine Veranstaltung über mehrere Tage, so endet die anrechnungsfähige Abwesenheitszeit am ersten und den darauffolgenden Tagen mit dem Sitzungsschluss, am zweiten und den folgenden Tagen beginnt sie mit dem Sitzungsbeginn und am letzten Sitzungstag endet sie mit der Rückkehr zum Wohn- oder Dienst-/Praxisort.
4. Staffelung der Ausfallentschädigung nach Abwesenheit an einem Tag:
  - a) bis zu 3 Stunden: 80 EUR
  - a) bis zu 6 Stunden: 120 EUR
  - b) bis zu 9 Stunden: 160 EUR
  - c) über 9 Stunden: 200 EUR
5. Aufwandsentschädigung gemäß A)7.
 

Es wird eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 25,00 EUR pro Stunde gewährt. Die Abrechnung erfolgt stundenweise.
6. Reisekosten
  - a) Bei der Nutzung eines eigenen PKW werden 0,30 EUR je gefahrenen Kilometer erstattet.
  - b) Bei der Nutzung der Bundesbahn wird eine Fahrkarte 2. Klasse erstattet.
  - c) Bei der Nutzung anderer öffentlicher Verkehrsmittel erfolgt Erstattung in Höhe der eingereichten Belege.

Bei der Wahl des Verkehrsmittels ist auf Angemessenheit zu achten.
7. Übernachtungskosten
 

Notwendige Übernachtungen werden bis zu einer maximalen Höhe von 80,00 EUR je Nacht gegen Vorlage der Quit-

tung erstattet. Darüber hinausgehende Übernachtungskosten sind im Vorhinein durch den Vorstand zu genehmigen.

8. Die Mitglieder des Vorstandes erhalten darüber hinaus eine monatliche pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 1250,00 EUR.

#### C. Ausschlussfrist

Der Anspruch auf Reisekostenerstattung und Aufwandsentschädigung erlischt, wenn er nicht innerhalb drei Monaten nach Ende der Reise geltend gemacht wird.

#### D. Inkrafttreten

Die Entschädigungsordnung tritt rückwirkend zum 8. April 2006 in Kraft.

Dresden, den 6. Mai 2006

Dipl. Psych. Beate Caspar  
Vorstandsvorsitzende  
Ostdeutsche Psychotherapeutenkammer

Vorstehende Entschädigungsordnung der Ostdeutschen Psychotherapeutenkammer vom 6. Mai 2006 wird hiermit aufsichtsrechtlich genehmigt.  
Az: 21-5415.81/5

Dresden, den 29. Mai 2006

Jürgen Hommel  
Sächsisches Staatsministerium für Soziales

Vorstehende Entschädigungsordnung der Ostdeutschen Psychotherapeutenkammer wird hiermit nach Genehmigung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales ausgefertigt und öffentlich bekannt gemacht.

Leipzig, den 31. Mai 2006

Dipl. Psych. Beate Caspar  
Vorstandsvorsitzende  
Ostdeutsche Psychotherapeutenkammer

### **Feststellungsbescheid des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz gemäß § 6 Abs. 3 der Verpackungsverordnung zugunsten der Landbell AG**

Vom 18. August 2006

Auf den Antrag der Landbell AG, Rheinstraße 4 L, 55116 Mainz (nachfolgend: „Antragstellerin“ genannt) vom 10. Februar 2006, ergänzt durch Unterlagen vom 19. Februar, 8. März, 20. Juni, 5. Juli, 19. Juli, 22. Juli, 24. Juli, 25. Juli und 1. August 2006, gemäß § 6 Abs. 3 der Verpackungsverordnung erlässt das Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg folgenden Bescheid:

1. Es wird festgestellt, dass die Antragstellerin im Gebiet des Landes Brandenburg ein System eingerichtet hat, das die regelmäßige Abholung gebrauchter Verkaufsverpackungen aus Glas, Weißblech, Aluminium, Kunststoff, Papier, Pappe und Karton sowie Verbunden beim privaten Endverbraucher oder in dessen Nähe gewährleistet.
2. Die Feststellung ergeht mit folgenden Nebenbestimmungen:
  - 2.1 Innerhalb von sechs Monaten nach Bekanntgabe dieses Bescheids sind die fehlenden Verträge über die regelmäßige Abholung beziehungsweise Sortierung und Verwertung von Verkaufsverpackungen mit Entsorgern nachzureichen. Soweit die Verträge nach Bekanntgabe des Feststellungsbescheids abgeschlossen werden, sind sie mit rückwirkender Geltungskraft zu versehen.
  - 2.2 Der von der Antragstellerin bis zum 1. Mai eines jeden Jahres zu erbringende Nachweis über die erfassten und verwerteten Mengen gebrauchter Verkaufsverpackungen („Mengenstromnachweis“) ist entsprechend der Richtlinie über die „Anforderungen an Mengenstromnachweise und deren Prüfung durch Sachverständige“ der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (Stand 17. Januar 2006) zu gestalten und durch einen Prüfbericht eines unabhängigen Sachverständigen bestätigen zu lassen.

Da durch die Antragstellerin Erfassungseinrichtungen eines bereits bestehenden Systems mitbenutzt werden sollen, ist jährlich die Aufteilung der Sammelmengen und ihre jeweilige Zuordnung im Mengenstromnachweis nachvollziehbar darzulegen.

Dabei ist auch nachzuweisen, inwieweit die Höhe der übergebenen Sicherheit ausreicht im Hinblick auf die bei ihrem System lizenzierte Abfallmenge sowie Entsorgungskosten und Verwertungserlöse.

Sollte die Verwertung im Ausland außerhalb des OECD-Raumes erfolgen, ist von der Antragstellerin eine Genehmigung des zuständigen Ministeriums des Importlandes vorzulegen, soweit die Verwertung nicht einer Notifizierung gemäß EG-Abfallverbringungsverordnung bedarf. Den Origin-

naldokumenten sind Übersetzungen in deutscher Sprache von vereidigten Übersetzern beizufügen.

2.3 Die Antragstellerin ist verpflichtet, dem Landesumweltamt Brandenburg und/oder den von diesem beauftragten Dritten alle vom Landesumweltamt Brandenburg für notwendig erachteten Auskünfte zu erteilen, die zur Überwachung der Einhaltung der sich aus der Verpackungsverordnung ergebenden Anforderungen benötigt werden. Ebenso ist dafür zu sorgen, dass Zutritt zu den zur Umsetzung der Verpackungsverordnung genutzten Anlagen und Einsicht in Unterlagen gewährt wird.

2.4 Die Antragstellerin hat der feststellenden Behörde unaufgefordert unverzüglich alle Informationen zu übermitteln, die die Voraussetzungen der Feststellung berühren oder in Frage stellen können.

Dies gilt auch für Veränderungen der Antragstellerin mit gesellschaftlichem oder wirtschaftlichem Bezug, die sich zum Beispiel auf die Erfüllbarkeit der Bürgschaftserklärung auswirken können.

2.5 Änderungen, Ergänzungen und die Aufnahme von nachträglichen Auflagen bleiben, soweit dies für die Erfüllung der Feststellungsvoraussetzungen erforderlich ist, vorbehalten.

2.6 Die Feststellung ergeht unter der auflösenden Bedingung, dass die Antragstellerin die unter Nummer 2.1 genannten Auflagen innerhalb der dort genannten Frist erfüllt.

3. Dieser Bescheid ist sofort vollziehbar.

4. Im Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg, Albert-Einstein-Str. 42 - 46 (Dienstgebäude 2), 14473 Potsdam, Zimmer 120, kann der Bescheid mit Begründung innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe eingesehen werden.

5. Die Antragstellerin trägt die Kosten des Verfahrens. Die Kostenentscheidung ergeht durch gesonderten Bescheid.

#### **Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Potsdam, Allee nach Sanssouci 6, 14471 Potsdam, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

### **Berufung einer Ersatzperson aus der Landesliste von Die Linkspartei.PDS (Die Linke.)**

Bekanntmachung des Landeswahlleiters  
Vom 21. August 2006

Gemäß § 43 Abs. 4 Satz 2 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2004 (GVBl. I S. 30) wird bekannt gegeben:

Der Abgeordnete des Landtages Brandenburg, Herr Christian Otto, ist am 4. August 2006 verstorben.

Auf der Grundlage von § 43 Abs. 4 Satz 1 in Verbindung mit § 43 Abs. 1 und 2 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes wurde festgestellt, dass Herr Wolfgang Thiel auf der Landesliste der Partei Die Linke, die nächste noch nicht für gewählt erklärte und zu berücksichtigende Ersatzperson im Sinne des § 43 Abs. 1 und 2 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes ist, auf welche der Sitz von Herrn Christian Otto übergeht.

Herr Wolfgang Thiel hat die Mitgliedschaft im 4. Landtag Brandenburg durch schriftliche Erklärung form- und fristgerecht mit Wirkung vom 21. August 2006 angenommen.

### **Öffentliche Auslegung der gemeinsamen Baumschutzsatzung der Gemeinden des Amtes Schlieben**

Bekanntmachung des Amtes Schlieben  
Vom 2. August 2006

Der Amtsausschuss des Amtes Schlieben, Herzberger Straße 7, 04936 Schlieben, hat am 1. August 2006 in öffentlicher Sitzung den 1. Entwurf der „Gemeinsamen Baumschutzsatzung der Gemeinden des Amtes Schlieben“ gebilligt und beschlossen, diesen nach § 28 Abs. 2 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes (BbgNatSchG) öffentlich auszulegen.

Der Geltungsbereich der Baumschutzsatzung umfasst die im Zusammenhang bebauten Ortsteile gemäß der Innenbereichs-, Entwicklungs- beziehungsweise Abrundungs- und Ergänzungssatzungen sowie die Geltungsbereiche der Bebauungspläne in den Gemeinden des Amtes Schlieben und ihrer Ortsteile.

Der 1. Entwurf der Baumschutzsatzung wird vom 18. September 2006 bis einschließlich 18. Oktober 2006 beim Amt Schlieben, Bürgerbüro, Herzberger Straße 7, 04936 Schlieben, während der üblichen Dienstzeiten, öffentlich ausgelegt. Die Dienstzeiten des Amtes Schlieben sind:

Montag, Mittwoch, Donnerstag	8 Uhr bis 17 Uhr
Dienstag	8 Uhr bis 18 Uhr
Freitag	8 Uhr bis 13 Uhr.

Während der Auslegungsfrist können nach § 28 Abs. 2 Satz 2 BbgNatSchG von jedermann Bedenken und Anregungen zum Entwurf der Satzung schriftlich oder zur Niederschrift bei der obigen Auslegungsstelle vorgebracht werden.

Da das Ergebnis der Behandlung der Bedenken und Anregungen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig.

Schlieben, den 2. August 2006

Amtsdirktorin

I. Schülzke

---

Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg, Postanschrift: 14460 Potsdam, Telefon: (03 31) 8 66-0.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebnecht-Straße 24-25, Haus 2, 14476 Golm (bei Potsdam), Telefon Potsdam (03 31) 56 89 - 0

Das Amtsblatt für Brandenburg (ohne Amtlichen Anzeiger) ist im Internet abrufbar unter [www.landesrecht.brandenburg.de](http://www.landesrecht.brandenburg.de) (Veröffentlichungsblätter [ab 2001]).